



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2015

30. Oktober 2015

## Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Ministerpräsidenten, der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Vertretungsverordnung und der Ernennungsverordnung vom 24. September 2015 .....	510	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 22. September 2015 .....	527
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Oktober 2015 .....	514	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung und des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 30. September 2015 .....	609
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neuregelung melderechtl. Vorschriften vom 9. Oktober 2015 .....	515	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft vom 7. Oktober 2015 .....	611
		Siebzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung vom 23. September 2015 .....	613
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNABVO) vom 29. September 2015 .....	615
		Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Aufhebung des Naturdenkmales „Linde vor dem ehemaligen Erbgericht Geißmannsdorf“ vom 27. August 2015 .....	620

**Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung,  
des Ministerpräsidenten,  
der Sächsischen Staatskanzlei,  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,  
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
sowie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Vertretungsverordnung  
und der Ernennungsverordnung  
Vom 24. September 2015**

Auf Grund

- des § 58 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704) verordnet die Staatsregierung,
- des § 130 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Sächsischen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), der durch das Gesetz vom 23. April 2004 (SächsGVBl. S. 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 130 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnen die Staatskanzlei, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium für Kultus, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, und
- des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet der Ministerpräsident:

Artikel 1

**Änderung der Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2013 (SächsGVBl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
2. Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1  
Vertretung in gerichtlichen Verfahren“.

3. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 60 des Sächsischen Justizgesetzes und § 34 Absatz 2 des Sächsischen Disziplinargesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“
4. In § 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
5. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Werden Streitigkeiten in den Verfahren nach
  1. dem Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. dem Entschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. dem Ausgleichsleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  4. anderen Gesetzen, die den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Entscheidungsbefugnisse zuweisen,
 vor den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, wird der Freistaat Sachsen durch die Landesdirektion Sachsen vertreten.“
6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

(1) In den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten einschließlich der Klagen aus dem Beamtenverhältnis

nach § 54 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei Klagen gegen Disziplinarmaßnahmen wird der Freistaat Sachsen durch die fachlich zuständige allgemeine oder obere besondere Staatsbehörde, die betroffene Hochschule nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder durch den jeweils betroffenen Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landesozialgerichts, des Finanzgerichts oder den Generalstaatsanwalt vertreten, soweit sich nicht aus Absatz 2 oder § 7 etwas anderes ergibt. Das Landesjugendamt gilt als obere Staatsbehörde im Sinne des Satzes 1. Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Freistaat Sachsen abweichend von Satz 1 durch den Präsidenten des Landgerichts vertreten, wenn dieser für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren Rechtsverordnungen, Verwaltungsakte oder andere Maßnahmen der obersten Staatsbehörde betrifft.

(2) In den Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Freistaat Sachsen durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement vertreten.“

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Freistaat Sachsen in Angelegenheiten der Angehörigen des Sondersversorgungssystems nach Nummer 2 der Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz durch das Polizeiverwaltungsamt vertreten.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7

Vertretung in besonderen Verfahren

(1) Abweichend von den §§ 2 bis 6 wird der Freistaat Sachsen wie folgt vertreten:

1. in Verfahren kostenrechtlicher Art, insbesondere bei der Wertfestsetzung, der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen, Vergütungen und Vorschüssen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbehelfsverfahren,
  - a) vor den ordentlichen Gerichten in Verfahren vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor höheren

Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder dem Amtsgericht, im Übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht,

- b) vor den Arbeitsgerichten, den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und vor dem Finanzgericht durch den jeweiligen Bezirksrevisor,
2. in Verfahren, die hervorgehen aus der zwangsweisen Beitreibung von
    - a) Ordnungs- und Zwangsgeldern, die nicht in Strafverfahren oder gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten oder
    - b) Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 7, Absatz 2 und 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der in § 8 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung aufgeführten Verfahren durch die zuständige Vollstreckungsbehörde,
  3. in Verfahren, die aus einer Übertragung von Ansprüchen der in Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Art gegen Dritte hervorgegangen sind, insbesondere nach § 118 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Landesjustizkasse Chemnitz,
  4. in Streitigkeiten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - a) über Entschädigungen und über die Gewährung von Leistungen nach den §§ 6, 17 und 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die Generalstaatsanwaltschaft,
    - b) über besondere Zuwendungen für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die Landesdirektion Sachsen,
  5. in Streitigkeiten über Justizverwaltungsakte
    - a) nach den §§ 23 bis 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Angelegenheiten auf den Gebieten der Strafrechtspflege, des Vollzugs der Jugendstrafe, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzugs vollzogen werden, durch die Generalstaatsanwaltschaft,
    - b) der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Oberverwaltungsgericht,

- c) in allen übrigen Fällen durch die Justizverwaltungsbehörde, die den Justizverwaltungsakt erlassen hat,
6. in Verfahren,
- a) in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Sachsen erwachsende vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 bis 406c der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 [BGBl. I S. 1074, 1319], die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 [BGBl. I S. 10] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
- b) die hervorgehen aus der Beschlagnahme einzelner Gegenstände, anderer Vermögensvorteile oder des Vermögens nach Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern nach Nummer 7 Buchstabe b gegeben ist,
- c) die hervorgehen aus Sicherheitsleistungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit nicht ein Fall der Sicherheitsleistung im Rahmen der Strafvollstreckung nach Nummer 7 Buchstabe d gegeben ist, oder
- d) über einen Arrest nach § 111d der Strafprozessordnung durch die für die Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft,
7. in Verfahren, die hervorgehen aus
- a) der zwangsweisen Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a der Justizbeitreibungsordnung und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- b) der zwangsweisen Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern, die in Strafverfahren und gerichtlichen Bußgeldverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einzuziehenden Kosten,
- c) der Durchführung der rechtskräftigen Anordnung eines Fahrverbotes oder
- d) Sicherheitsleistungen im Rahmen der Strafvollstreckung durch die zuständige Strafvollstreckungsbehörde.

Satz 1 gilt nicht, wenn das Verfahren Verwaltungsakte oder andere Maßnahmen des Staatsministeriums der Justiz betrifft.

(2) In Verfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt Absatz 1 für die dort bezeichneten Verfahrensgegenstände entsprechend.

(3) Abweichend von den §§ 4 bis 6 wird in Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Freistaat Sachsen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen vertreten. § 3 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

10. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2  
Vertretung als Drittschuldner“.

11. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3  
Verfahren

§ 10  
Zustellung an eine nicht zuständige Stelle

Wird an eine zur Vertretung des Freistaates Sachsen nicht zuständige Stelle zugestellt, hat diese bei einer Zustellung von Amts wegen die zustellende Stelle und bei einer Zustellung im Parteibetrieb die Partei, die die Zustellung betreibt, unverzüglich zu unterrichten. Das zuzustellende Schriftstück ist zurückzugeben; es ist, soweit zweifelsfrei feststellbar, die zur Vertretung berufene Stelle zu bezeichnen. Ein Vermerk ist zurückzubehalten.“

12. Der bisherige dritte Abschnitt wird Abschnitt 4 und die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

## Artikel 2

### Änderung der Ernennungsverordnung

In § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Ernennungsverordnung vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „A 12“ durch die Angabe „A 13“ ersetzt.

Artikel 3  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. September 2015

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

Der Staatsminister für Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
In Vertretung  
Uwe Gaul  
Staatssekretär

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz  
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

**Vom 16. Oktober 2015**

Auf Grund des § 77 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365) verordnet die Staatsregierung:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 901), die durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:  
„§ 25 Inanspruchnahme der Elternzeit“.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), in der jeweils geltenden Fassung, Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge.“
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird Absatz 2.

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25  
Inanspruchnahme der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Elternzeit bestimmt sich für Beamte nach den Vorschriften des § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.“

4. In § 27 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28  
Übergangsregelungen

Für die vor dem 1. Juli 2015 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die §§ 24 und 25 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der am 30. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2015

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neuregelung melderechtllicher Vorschriften

Vom 9. Oktober 2015

Auf Grund

- des § 11 Nummer 1 bis 8 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet das Staatsministerium des Innern hinsichtlich des Artikels 1,
- des § 3 Absatz 1 Satz 4 des Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 150), der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hinsichtlich des Artikels 1 § 31,
- des § 52 des Sächsischen Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525) verordnet das Staatsministerium des Innern hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 1,
- des § 62 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 211) verordnet das Staatsministerium des Innern hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 2,
- des § 6 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 3 und
- des § 7 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 3:

Artikel 1

## Verordnung

### des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes

(Sächsische Meldeverordnung – SächsMeldVO)

#### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

- § 1    Regelungsgegenstand und Zuständigkeiten

Abschnitt 2

#### Landesinfrastruktur

- § 2    Intermediär  
§ 3    Verzeichnisdienst  
§ 4    Stand der Technik

Abschnitt 3

#### Sächsisches Melderegister

- § 5    Betrieb des Sächsischen Melderegisters  
§ 6    Datenformat und Verfahren der Datenübermittlung  
§ 7    Plausibilitätsprüfungen  
§ 8    Kosten

Abschnitt 4

#### Regelmäßige Datenübermittlungen

- § 9    Regelmäßige Datenübermittlungen  
§ 10  Sicherungsmaßnahmen  
§ 11  Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei  
§ 12  Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landeskriminalamt  
§ 13  Regelmäßige Datenübermittlungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten  
§ 14  Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Abschnitt 5

#### Automatisierte Abrufverfahren

- § 15  Automatisierte Abrufverfahren  
§ 16  Protokollierung, Dokumentation  
§ 17  Automatisiertes Abrufverfahren für Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts  
§ 18  Automatisiertes Abrufverfahren für die Polizeidienststellen und für die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen  
§ 19  Automatisiertes Abrufverfahren für das Landesamt für Verfassungsschutz  
§ 20  Automatisiertes Abrufverfahren für die Ausländerbehörden  
§ 21  Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen  
§ 22  Automatisiertes Abrufverfahren für die Vermessungsverwaltung  
§ 23  Automatisiertes Abrufverfahren für die Wohngeldbehörden  
§ 24  Automatisiertes Abrufverfahren für die Waffenbehörden  
§ 25  Automatisiertes Abrufverfahren für die Landesdirektion Sachsen  
§ 26  Automatisiertes Abrufverfahren für die Staatsanwaltschaften und die strafverfolgend tätig werdenden Finanzbehörden  
§ 27  Automatisiertes Abrufverfahren für die Gerichte und die Landesjustizkasse  
§ 28  Automatisiertes Abrufverfahren für die Finanzämter und das Landesamt für Steuern und Finanzen

- § 29 Automatisiertes Abrufverfahren für die Straßenverkehrsbehörden als Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörden
- § 30 Automatisiertes Abrufverfahren für die Behörden mit Aufgaben in der Schülerbeförderung
- § 31 Automatisiertes Abrufverfahren für die Kassenärztliche Vereinigung
- § 32 Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Sozialverband Sachsen
- § 33 Automatisiertes Abrufverfahren für die Sozialbehörden
- § 34 Automatisiertes Abrufverfahren für die Gesundheitsbehörden
- § 35 Automatisiertes Abrufverfahren für die Jugendämter
- § 36 Automatisiertes Abrufverfahren für die Jobcenter
- § 37 Automatisiertes Abrufverfahren für die Unfallkasse Sachsen
- § 38 Automatisiertes Abrufverfahren für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 39 Automatisiertes Abrufverfahren für den Staatsbetrieb Landestalsperrverwaltung
- § 40 Automatisiertes Abrufverfahren für die Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden

Abschnitt 6  
**Schlussbestimmungen**

- § 41 Übergangsregelungen

Abschnitt 1  
**Allgemeine Regelungen**

§ 1  
**Regelungsgegenstand und Zuständigkeiten**

(1) Diese Verordnung regelt

1. den Betrieb und die Nutzung einer technischen Landesinfrastruktur für die landesinternen und Ländergrenzen überschreitenden elektronischen Datenübermittlungen (Datenübertragungen) der Meldebehörden untereinander und der Meldebehörden mit Behörden und anderen öffentlichen Stellen nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sowie den Betrieb und die Nutzung des Sächsischen Melderegisters (SMR),
2. die regelmäßige Übermittlung von Daten nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes an Behörden des Freistaates Sachsen sowie
3. den automatisierten Abruf von Daten nach § 3 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes durch Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Neben dem SMR gehören zu den Bestandteilen der technischen Landesinfrastruktur der Intermediär nach § 2 und der Landesserver des Freistaates Sachsen des Deutschen Verzeichnisdienstverzeichnisses (DVDV-Landesserver Sachsen) nach § 3.

(2) Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID) ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 und 3.

(3) Bei regelmäßigen Datenübermittlungen und automatisierten Abrufen nach den Abschnitten 4 und 5 ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil [DSMeld]) zu Grunde zu legen. Dieser ist beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz archivmäßig gesichert niedergelegt und der Öffentlichkeit zugänglich. Er kann beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastrasse 1, 50735 Köln, bezogen werden.

Abschnitt 2  
**Landesinfrastruktur**

§ 2  
**Intermediär**

(1) Der Freistaat Sachsen betreibt einen Intermediär.

(2) Der Intermediär hat im Meldewesen die Aufgabe, landesinterne und Ländergrenzen überschreitende Anmeldungen mittels vorausgefüllten Meldescheinen gemäß § 23 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes, Rückmeldungen, Datenfortschreibungen und Unterrichtungen gemäß § 33 des Bundesmeldegesetzes und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu empfangen, Sicherheitskriterien entsprechend dem Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport nach § 3 Absatz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zu prüfen, zu protokollieren und nach Verifizierung der Echtheit und Gültigkeit der Zertifikate für die Datenübermittlung an die Meldebehörden bereitzuhalten oder weiterzuleiten. Satz 1 gilt entsprechend für die Datenübermittlungen an Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes sowie an Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für deren Datenabrufe, wenn die Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport vorgeschrieben ist.

(3) Meldedaten, die auf dem Intermediär zum Abruf bereit stehen, sind spätestens einen Monat nach dem Abruf zu löschen. Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und zu sichern. Sie sind spätestens am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt.

§ 3  
**Verzeichnisdienst**

(1) Der Freistaat Sachsen betreibt einen DVDV-Landesserver Sachsen.

(2) Der DVDV-Landesserver Sachsen hat die Aufgabe, die für die Datenübermittlung erforderlichen Stammdaten, technischen Adressen sowie Zertifikatsinhalte der Behörden, anderer öffentlichen Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Meldebehörden zu speichern und zum automatisierten Abruf bereitzuhalten, wenn das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport Anwendung findet.

(3) Bei Verwendung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport ist ein DVDV-Landesserver abzufragen.

(4) Für die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt und die Pflege der Verzeichnisinhalte nach Absatz 2 über-



mitteln die sächsischen Meldebehörden sowie alle Behörden, anderen öffentlichen Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Meldedaten automatisiert abrufen oder Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen sind, die erforderlichen Daten nach Maßgabe der Anforderungen des SID an den SID. Änderungen sind dem SID unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Stand der Technik

Die nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und des § 1 Absatz 2 jeweils zuständigen Stellen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Bestandteile der technischen Landesinfrastruktur den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit jeweils einzeln und in Verbindung miteinander nach dem Stand der Technik entsprechen.

### Abschnitt 3 Sächsisches Melderegister

#### § 5 Betrieb des Sächsischen Melderegisters

(1) Das gemäß § 4a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist, in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung, errichtete Kommunale Kernmelderegister wird als SMR fortgeführt.

(2) Soll das SMR im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 7 des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betrieben werden, ist dies von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) nach Maßgabe der einschlägigen Vergabevorschriften im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde zu beauftragen. Der Auftrag ist auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu befristen.

(3) Die Datenverarbeitung hat in einem Rechenzentrum zu erfolgen, das den Anforderungen an die Datensicherheit nach Maßgabe der Standards 100-1 bis 100-4 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.

#### § 6 Datenformat und Verfahren der Datenübermittlung

(1) Die SAKD bestimmt das bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu verwendende Datenformat und teilt dieses den Gemeinden als Meldebehörden mit.

(2) Für das Verfahren der Datenübermittlung zwischen den Gemeinden als Meldebehörden und dem SMR ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport nach § 3 Absatz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zu Grunde zu legen. Die Datenübertragung soll innerhalb des Kommunalen Datennetzes (KDN) erfolgen.

(3) Die Gemeinden als Meldebehörden haben auf Anforderung der SAKD die in § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes bezeichneten Daten einzelner oder aller Einwohner zu übermitteln, soweit die Datenübermittlung nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes nicht ordnungsgemäß erfolgt ist oder übermittelte Daten nicht ordnungsgemäß verarbeitet werden konnten. Dabei dürfen zum Datenabgleich auch Bestandsdatenübermittlungen erfolgen.

(4) Die Gemeinden als Meldebehörden sind verpflichtet, zur Gewährleistung des Betriebs des SMR nach Aufforderung durch die SAKD an Funktionstests für die Datenübertragung nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und nach Absatz 3 teilzunehmen.

#### § 7 Plausibilitätsprüfungen

Plausibilitätsprüfungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes sind jährlich durchzuführen. Dabei ist zum 30. August (Stichtag) bis zum 30. November eines jeden Jahres zu prüfen, ob die im SMR nach § 8 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes zu speichernden Daten vollständig sind, ob derselbe Einwohner mehrere Hauptwohnungen hat, nur mit Nebenwohnungen gemeldet ist und ob die bei der Meldebehörde der Nebenwohnung gespeicherten Daten mit den bei der Meldebehörde der Hauptwohnung entsprechend gespeicherten Daten übereinstimmen. Stellt die SAKD konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Melderegistern fest, übermittelt sie diese den Meldebehörden bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zur Prüfung der Notwendigkeit einer Fortschreibung der Melderegister nach § 6 des Bundesmeldegesetzes. Die Meldebehörden haben die berechtigten Daten unverzüglich an die SAKD zur Berichtigung des SMR zu übermitteln.

#### § 8 Kosten

(1) Die SAKD erstattet den Gemeinden als Meldebehörden auf Antrag die Kosten für die Datenübermittlung nach § 8 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes jährlich pauschal pro Einwohner. Für den auszahlenden Anteil an den Kosten der Datenübermittlung ist die jeweilige Einwohnerzahl maßgeblich.

(2) Zur Ermittlung der Kosten nach § 9 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes hat die SAKD eine Kostenkalkulation zu erstellen, die der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde bedarf. Bei der Ermittlung der Kosten können auch Schätzungen der Einwohnermeldeverfahrensanbieter für entsprechende Datenübermittlungskosten verwendet werden.

(3) Für das Jahr 2015 ist der auf Grundlage des § 14 Absatz 1 der Sächsischen Meldeverordnung in der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Fassung zu erstattende Kostenbetrag zu zahlen.

(4) Der zu erstattende Kostenbetrag ist für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2018 und für alle folgenden Dreijahreszeiträume von der SAKD jeweils im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden und nach Zustimmung

der obersten Fachaufsichtsbehörde festzulegen und durch Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu geben.

(5) Die SAKD hat der Fachaufsichtsbehörde jährlich zum 31. Januar einen Bericht für das Vorjahr über den Betrieb des SMR vorzulegen, in dem alle kostenrelevanten Faktoren enthalten sind und in dem die Auswirkungen auf bestehende und künftige Kostenfestlegungen dargestellt sind.

#### Abschnitt 4

### Regelmäßige Datenübermittlungen

#### § 9

### Regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen durch Datenübertragung. Sie können ausnahmsweise, sofern die technischen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erfolgen. Die Datenträger sind vom Empfänger innerhalb eines Monats nach Eingang gelöscht zurückzusenden. Eine Rücksendepflicht für CD-ROM und Disketten besteht nicht. Eine regelmäßige Datenübermittlung in schriftlicher Form ist nur in Ausnahmefällen, insbesondere dann zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen für eine Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 nicht vorliegen.

(2) Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung werden die zu übermittelnden Daten von den Meldebehörden an den Empfänger weitergegeben.

(3) Der Zeitpunkt der Weitergabe, die Dauer des Bereithaltens sowie die weiteren Einzelheiten des Verfahrens dürfen zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger einvernehmlich geregelt werden. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde zu legen.

(4) Für das Verfahren der Datenübermittlung ist das Übermittlungsprotokoll OSCI-Transport nach § 3 Absatz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zu Grunde zu legen. Die Datenübermittlung soll innerhalb des Sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN) und des KDN erfolgen. § 15 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Ist die technische Adresse einer Behörde im DVDV-Landesserver nicht enthalten, ist die aktuelle technische Behördenadresse zu ermitteln, vorzuhalten und zu verwenden. Das Staatsministerium des Innern bestimmt das bei Datenübermittlungen zu verwendende Datenformat und die zu verwendenden Zertifikate und gibt diese im Sächsischen Amtsblatt bekannt. § 7 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

(5) Die zu übermittelnden Daten sind im Abschnitt 4 unter Angabe des Blattes des in § 1 Absatz 3 Satz 1 genannten Datensatzes bezeichnet.

#### § 10

### Sicherungsmaßnahmen

Sofern für Datenübermittlungen automatisiert verarbeitbare Datenträger verwendet werden, sind diese zu etikettieren und mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Kennzeichen, beispielsweise Band- oder Diskettenkennzeichen,

3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Datenträgers und Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Datenträger,
6. Erstellungsdatum und
7. Zeichendichte.

Die Datenträger sind in einer Schutzpackung oder einem festen Behältnis verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörige Datenträger sind zusammen zu versenden.

#### § 11

### Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei

(1) Zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren sowie Jubilaren eingetragener Lebenspartnerschaften übermittelt die SAKD der Staatskanzlei vierteljährlich, jeweils ein Quartal im Voraus, personenbezogene Daten der Betroffenen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 100., 105. und jeder nachfolgende Geburtstag. Ehejubiläen und Jubiläen eingetragener Lebenspartnerschaften sind das 65., das 70. und das 75. Jubiläum.

(2) Folgende Daten der Jubilare sind zu übermitteln:

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familiennamen	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0203,
3. Vornamen	0301,
4. Doktorgrad	0401,
5. derzeitige Anschrift	1201 bis 1213,
6. Tag der Geburt bei Altersjubilaren	0601,
7. Tag der Eheschließung bei Ehejubilaren oder Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft bei Jubilaren eingetragener Lebenspartnerschaften	1402.

(3) Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung nach Absatz 1 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und mindestens einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

#### § 12

### Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landeskriminalamt

Die SAKD hat unverzüglich dem Landeskriminalamt zum Zwecke der Fahndung aus Gründen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Fortschreibung der kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen bei Anmeldung, Abmeldung, Änderung des Namens oder Tod eines Einwohners folgende Daten zu übermitteln:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0203,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens	0301, 0302,
4. Doktorgrad	0401,
5. Tag und Ort der Geburt	0601 bis 0603,
6. Anschriften	1201 bis 1223,

	Datenblatt
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
8. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
9. Sterbetag und -ort	1901, 1904.

Sind Daten nach Satz 1 von Personen übermittelt worden, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen geführt werden, sind diese vom Landeskriminalamt unverzüglich zu löschen.

## § 13

**Regelmäßige Datenübermittlungen an die Landkreise und Kreisfreien Städte zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten**

(1) Die SAKD übermittelt den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten nach § 31 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bis zum 30. September eines jeden Jahres folgende Daten der Kinder, die vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden (Schulanfänger):

	Datenblatt
1. Familienname	0101 bis 0102, 0201 bis 0204,
2. Vorname	0301 bis 0303,
3. Tag der Geburt	0601,
4. gesetzliche Vertreter	0902 bis 0906,
5. derzeitige Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1200 bis 1211,
6. Geschlecht	0701.

(2) Die SAKD übermittelt den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Überwachung der Erfüllung der Anmeldepflichten nach § 31 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen monatlich, jeweils zum 10. des auf den Zuzug folgenden Monats, folgende Daten von Schulanfängern und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen:

	Datenblatt
1. Familienname	0101 bis 0102, 0201 bis 0204,
2. Vorname	0301 bis 0303,
3. Tag der Geburt	0601,
4. gesetzliche Vertreter	0902 bis 0906,
5. derzeitige Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland	1200 bis 1211,
6. Geschlecht	0701.

Die Daten von Schulanfängern sind nur zu übermitteln, wenn der Zuzug nach der jährlichen Datenübermittlung erfolgt. Die Daten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu übermitteln.

## § 14

**Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Gemeinde als Meldebehörde hat den von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften benannten Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der An- und Abmeldung, bei Tod eines Mitglieds der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder im Fall der Fortschreibung nach § 6 Absatz 1

Satz 2 des Bundesmeldegesetzes folgende Daten nach § 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zu übermitteln:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0101 bis 0106,
2. frühere Namen	0201 bis 0204, 0303,
3. Vornamen	0301,
4. Doktorgrad	0401,
5. Ordens- und Künstlernamen	0501, 0502,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601, 0602, 0603,
7. gesetzliche Vertreter	0001, 0902 bis 0906, 0915, 0917, 0918, 1200 bis 1212, 0701,
8. Geschlecht	
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1102, 1104,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat	1200 bis 1233,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft	1401, 1402, 1408,
14. Zahl der minderjährigen Kinder	
15. Auskunfts- und Übermittlungssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat	1901, 1904, 1905.

Besitzt die betreffende Person mehrere Wohnungen im Freistaat Sachsen, ist die Mitteilung nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde vorzunehmen.

(2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten nach § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes übermitteln:

	Datenblatt
1. Familiennamen	0902 bis 0903, 1501 bis 1502, 1517 bis 1518, 1601 bis 1602,
2. frühere Namen	1502a bis 1502c, 1518a bis 1518c,
3. Vornamen	0904, 1503, 1519, 1603,

	Datenblatt
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0906, 1505, 1521, 1604,
5. Geschlecht	0917, 1506, 1522, 1604a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft	1101, 1102, 1104,
8. derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift	1200 bis 1211,
9. Auskunft- und Übermittlungssperren nach den §§ 51 und 42 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes	1801,
10. Sterbedatum	0915, 1516, 1532, 1605.

## Abschnitt 5

**Automatisierte Abrufverfahren**

## § 15

**Automatisierte Abrufverfahren**

(1) Die in dieser Verordnung genannten Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende Personen des öffentlichen Rechts dürfen nach Maßgabe dieses Abschnitts Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes nur abrufen, wenn sie diese beim Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnten oder von einer Datenerhebung nach Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung des § 38 Absatz 3 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Daten aller sächsischen Meldebehörden zum Abruf bereitgehalten werden.

(3) Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen Melde-daten über das SVN oder KDN abrufen. § 15 des Sächsischen E-Government-Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erfüllung der Pflicht aus § 38 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes hat die SAKD für die Datenempfänger durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Daten abgerufen werden können, die zuvor für den Abruf ausgewählt oder vom Abruf nicht ausgeschlossen wurden.

(5) Im Übrigen regelt die SAKD das Verfahren des automatisierten Abrufs. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde zu legen.

## § 16

**Protokollierung, Dokumentation**

(1) Die SAKD darf bei automatisierten Abrufen von Melde-daten aus dem SMR über die Daten des § 40 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes hinaus zur Sicherstellung des Betriebs des SMR die Anzahl der Datenabrufe und der Datenübermittlungen je abrufende Stelle aufzeichnen.

(2) Für die Antragsbearbeitung und Gebührenabrechnung darf bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 1

Nummer 1 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes der Familienname, der Vorname, die Adresse einschließlich des Bundeslandes und des Wohnsitzstaates, die E-Mail-Adresse, soweit vorhanden der Doktorgrad, Bankverbindungsangaben, Kreditkartenangaben und die technischen Authentisierungs- und Identifizierungsdaten des Antragstellers erhoben werden. Bei juristischen Personen ist statt Familienname und Vorname die Bezeichnung der juristischen Person zu erheben.

## § 17

**Automatisiertes Abrufverfahren für Behörden, andere öffentliche Stellen und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Die SAKD darf Behörden, anderen öffentlichen Stellen und Gerichten des Freistaates Sachsen sowie seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus auch jederzeit

1. zur Identifizierung und zur ordnungsgemäßen Anrede des Betroffenen die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten,
2. zur Erhebung und Vollstreckung von Entgelten und Verwaltungskosten, der Beitreibung sonstiger Forderungen sowie zur Übermittlung und Zustellung von Dokumenten, insbesondere Urkunden, Bescheide, Klagen, Abschriften, Vervielfältigungen und sonstigen Schriftstücken einschließlich elektronischer Dokumente die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten,
3. zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f sowie Nummer 12 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten

zusätzlich durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

## § 18

**Automatisiertes Abrufverfahren für die Polizeidienststellen und für die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen**

Die SAKD darf den Polizeidienststellen und den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 12, 14, 15 Buchstabe a bis h und Nummer 16 Buchstabe a bis f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

## § 19

**Automatisiertes Abrufverfahren für das Landesamt für Verfassungsschutz**

Die SAKD darf dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung von Aufgaben, die ihm durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1

Nummer 3, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 12 bis 14 und 19 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 20

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Ausländerbehörden**

Die SAKD darf den unteren Ausländerbehörden und der zentralen Ausländerbehörde zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis f, Nummer 10, 12 bis 15 Buchstabe a bis h, Nummer 16 Buchstabe a bis f, Nummer 17 und 19 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 21

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen**

Die SAKD darf dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen zur Erfüllung der Aufgaben seiner Zusatzversorgungskasse nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl. AAz. S. A 265), die zuletzt durch die Satzung vom 18. November 2014 (SächsABl. AAz. 2015 S. A 53) geändert worden ist, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 15 Buchstabe a, b, d, f und g, Nummer 16 Buchstabe a, b, d und e des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, den Wohnungsstatus, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, das Ein- und Auszugsdatum, das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie den Familienstand durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 22

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Vermessungsverwaltung**

Die SAKD darf Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, den unteren Vermessungsbehörden und dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis g sowie Nummer 10, 12, 13 und 15 Buchstabe a bis h des Bundesmeldegesetzes genannten Daten und das Sterbedatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 23

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Wohngeldbehörden**

Die SAKD darf den Wohngeldbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9

Buchstabe a bis d und f, Nummer 10 sowie 16 Buchstabe a bis f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie frühere Anschriften, den Wohnungsstatus, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, das Ein- und Auszugsdatum sowie den Familienstand durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 24

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Waffenbehörden**

Die SAKD darf den Waffenbehörden zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d, f und g, Nummer 10 und 17 sowie Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, die Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, den Wohnungsstatus, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland und den Staat, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 25

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Landesdirektion Sachsen**

(1) Die SAKD darf der Landesdirektion Sachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. in Rechts- und Amtshilfeverfahren nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amtshilfe und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 357), in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach dem Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665), in der jeweils geltenden Fassung,

über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 Buchstabe a bis g des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften, den Wohnungsstatus und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

(2) Die SAKD darf der Landesdirektion Sachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

1. § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  2. den §§ 9a bis 9c und 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 14 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften, den Wohnungsstatus und bei Zuzug aus dem Aus-

land auch die letzte Anschrift im Inland durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

(3) Die SAKD darf der Landesdirektion Sachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach

1. § 25 Absatz 1 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 12 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 6 Absatz 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. § 6 des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473; 2004 I S. 1654), in der jeweils geltenden Fassung,

über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis g und Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften und den Wohnungsstatus durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

(4) Die SAKD darf der Landesdirektion Sachsen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 sowie Absatz 2 Nummer 7 und 8 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 26

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Staatsanwaltschaften und die strafverfolgend tätig werdenden Finanzbehörden**

Die SAKD darf den Staatsanwaltschaften und den Finanzbehörden im Sinne des § 386 Absatz 1 Satz 2 und § 409 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 12 und 13 des Bundesmeldegesetzes zusätzlich genannten Daten sowie den Familienstand und bei Verheirateten und eine Lebenspartnerschaft führenden Personen auch das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 27

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Gerichte und die Landesjustizkasse**

Die SAKD darf den Gerichten und der Landesjustizkasse zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 10, 12 und 13 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie den Familienstand und bei Verheirateten und eine Lebenspartnerschaft führenden Personen auch das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 28

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Finanzämter und das Landesamt für Steuern und Finanzen**

(1) Die SAKD darf den Finanzämtern zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f, Nummer 10 bis 12 und Absatz 2 Nummer 7 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie das Ein- und Auszugsdatum, den Familienstand und bei Verheirateten und eine Lebenspartnerschaft führenden Personen zusätzlich auch das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

(2) Die SAKD darf dem Landesamt für Steuern und Finanzen zur Erfüllung der ihm mit der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2013 (SächsGVBl. S. 240), in der jeweils geltenden Fassung, und mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und der Sächsischen Staatsministerien über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Regelung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern sowie des Alters- und Hinterbliebenengeldes vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Durchsetzung und Beitreibung von Forderungen des Freistaates Sachsen, der Feststellung der Partei- und Prozessfähigkeit sowie zur Ermittlung des Gerichtsstandes, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften, den Wohnungsstatus, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat sowie das Ein- und Auszugsdatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

#### § 29

##### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Straßenverkehrsbehörden als Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörden**

Die SAKD darf den Straßenverkehrsbehörden als Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörden zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 12 und 13 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln. Zusätzlich dürfen

die Daten des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a bis d, f und g des Bundesmeldegesetzes übermittelt werden, sofern der Betroffene minderjährig ist.

### § 30

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Behörden mit Aufgaben in der Schülerbeförderung**

Die SAKD darf den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Zweckverbänden zur Erfüllung der Aufgaben nach § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d, f und g des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde und die Angaben zum Wohnungsstatus sowie das Ein- und Auszugsdatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 31

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Kassenärztliche Vereinigung**

Die SAKD darf der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen für die Durchführung des Einladungswesens zum Mammographie-Screening nach dem Sächsischen Früherkennungsdurchführungsgesetz über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten der betroffenen Frauen durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 32

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für den Kommunalen Sozialverband Sachsen**

Die SAKD darf dem Kommunalen Sozialverband Sachsen zur Erfüllung von Aufgaben, die diesem

1. als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch Rechtsvorschriften
2. aufgrund der §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entscheidungsgesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das durch das Gesetz vom 11. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. nach § 2 Absatz 3 des Heilberufezuständigkeitsgesetzes vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 41), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f, Nummer 12, 13 und 15 Buchstabe a bis h des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 33

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Sozialbehörden**

Die SAKD darf den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Sozialbehörden zur Durchführung von Schwerbehinderten-

feststellungsverfahren nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 10 und 13 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten und die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 34

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Gesundheitsbehörden**

Die SAKD darf den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Gesundheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten und die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 35

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Jugendämter**

Die SAKD darf den Jugendämtern zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 10, 15 Buchstabe a bis h, Nummer 16 Buchstabe a bis f und Nummer 17 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, das Ein- und Auszugsdatum und den Familienstand durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 36

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Jobcenter**

Die SAKD darf den Jobcentern zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis d und f, Nummer 10, 14, 15 Buchstabe a, b, d bis h und Nummer 16 Buchstabe a bis e des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde und das Ein- und Auszugsdatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 37

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Unfallkasse Sachsen**

- Die SAKD darf der Unfallkasse Sachsen
1. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

2. zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 110 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 Buchstabe a bis d und f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften, den Wohnungsstatus und das Ein- und Auszugsdatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 38

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Die SAKD darf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie die früheren Anschriften, den Wohnungsstatus und das Ein- und Auszugsdatum durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 39

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung**

Die SAKD darf dem Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung zur Erfüllung der Aufgaben

1. der Gewässerunterhaltung nach § 39 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. des Gewässerausbaus nach § 62 Absatz 1 in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Wassergesetzes und den §§ 67 bis 71 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen nach § 79 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes und
4. der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken nach § 68 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes

über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7 und 9 Buchstabe a bis d und f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten und die früheren Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### § 40

#### **Automatisiertes Abrufverfahren für die Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden**

Die SAKD darf den Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörden zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragen worden sind, über die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus genannten Daten, die in § 3 Absatz 1 Nummer 3, 7, 9 Buchstabe a bis g, Nummer 15 Buchstabe a bis h und Nummer 16 Buchstabe a bis f des Bundesmeldegesetzes genannten Daten sowie frühere Anschriften, den Wohnungsstatus, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, das Ein- und Auszugsdatum, das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und den Familienstand durch das automatisierte Abrufverfahren übermitteln.

### Abschnitt 6

#### **Schlussbestimmungen**

### § 41

#### **Übergangsregelungen**

(1) Bis zum 30. April 2017 werden die Aufgaben nach den §§ 11 bis 13 von den Gemeinden als Meldebehörden wahrgenommen. Bei mehreren Wohnungen sind in den Fällen der §§ 11 und 13 ausschließlich die für die Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes), in den Fällen des § 12 auch die für Nebenwohnungen (§ 21 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes) der Einwohner zuständigen Meldebehörden zur regelmäßigen Datenübermittlung verpflichtet.

(2) Sofern schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung Daten zwischen Meldebehörden und den in den §§ 11 bis 14 genannten Datenempfängern elektronisch übermittelt wurden, dürfen die dabei verwendeten Datenübermittlungsverfahren bis zur Bekanntgabe des Staatsministeriums des Innern gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 weiter verwendet werden.

### Artikel 2

#### **Folgeänderungen**

(1) Die Landeswahlordnung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), die zuletzt durch Artikel 12 § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Vorschriften des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388)“ durch die Wörter „Vorschriften des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 30 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3, § 34 Satz 4, § 38 Absatz 1 Satz 3 und § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 34 SächsMG“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(2) In § 21 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalwahlordnung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. November 2013 (SächsGVBl. S. 842) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekannt-



machung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) geändert worden ist“ ersetzt.

(3) Die laufende Nummer 68 der Anlage 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das durch die Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
„68		<b>Melderecht</b>	
		Bundesmeldegesetz	
		Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes	
	1.	Melderegisterauskünfte	
	1.1	Einfache Melderegisterauskünfte über eine Person nach § 44 des Bundesmeldegesetzes	
	1.1.1	mündliche Auskunft nach § 44 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes	4 je Betroffener, mindestens 5
	1.1.2	schriftliche Auskunft nach § 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes und elektronische Auskunft auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern nach § 49 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	6 je Betroffener, mindestens 6,30
	1.1.3	Auskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Absatz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 4 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes	3,50 je Betroffener, mindestens 5
	1.1.4	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff in nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gesondert aufzubewahrende Bestände	11,50 bis 70 je Betroffener
	1.1.5	Auskunft zur Existenzverifikation	0,50 bis 3,50 pro Auskunft, mindestens 5 je angefangenem Monat der Nutzung
	1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft über eine Person nach § 45 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	
	1.2.1	schriftliche Auskunft	10,40 je Betroffener
	1.2.2	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht, insbesondere Rückgriff in nach § 13 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes gesondert aufzubewahrende Bestände	16 bis 70 je Betroffener

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.3	Auskünfte nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes an den gesetzlichen Vertreter oder an den Pfleger oder Betreuer, wenn zu dessen Wirkungskreis auch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gehört	gebührenfrei
	2.	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Bescheinigung	8,20
	3.	Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	gebührenfrei
	4.	Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters auf Antrag nach § 12 des Bundesmeldegesetzes	gebührenfrei
	5.	Übermittlung von Daten an die Suchdienste nach § 43 des Bundesmeldegesetzes	gebührenfrei“.

Artikel 3  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Meldeverordnung vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2015 (SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 9. Oktober 2015

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

## **Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**

**Vom 22. September 2015**

Auf Grund von § 52 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

#### **Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 2. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 199), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
2. In § 8 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
3. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 4 und 5 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866)“ durch die Wörter „der §§ 4 und 5 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080) geändert worden ist“ ersetzt.
4. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Welche von mehreren Wohnungen eines Stimmberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970, 972) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
5. In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach den Mustern“ durch die Wörter „nach dem Muster“ ersetzt.
6. In § 69 Absatz 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
7. In § 74 Absatz 1 werden nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 142),“ die Wörter „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553),“ eingefügt.
8. In § 75 Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
9. Die Anlagen 1 bis 19 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1  
(zu § 1)

**Unterschriftenbogen zum Volksantrag<sup>1</sup>**

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

**Entwurf eines Gesetzes über<sup>2</sup>**

Vertrauensperson <sup>3</sup>	Stellvertretende Vertrauensperson <sup>3</sup>
Anschrift	Anschrift

Hinweise: – Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen.  
 – Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.  
 – Gemäß § 5 Abs. 3 VVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.

**Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			Prüfung durch den Landtags- präsidenten
						Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG	Begründung der Verweigerung gemäß § 4 Abs. 2 VVGVO <sup>5</sup>	Stimmrecht gemäß § 2 VVG Ja / Nein	
1									
2									
3									

1 Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.  
 2 Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.  
 3 Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sollen im Volksantrag bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die Person, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 3 Satz 1 VVG).  
 4 Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.  
 5 Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): (a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG, (b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVG, (c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG, (d) unzulässige mehrfache Unterstützung, (e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO, (f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Rückseite Unterschriftenbogen

Zutreffendes ankreuzen   
beziehungsweise in Druckschrift ausfüllen

### Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften.  
(Zahl)
  
2.  Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.  
 Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:
  - a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
  - b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 4 VVVG
  - c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVVG
  - d) unzulässige mehrfache Unterstützung
  - e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO
  - f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen
  


---

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit \_\_\_\_\_ gültige Unterstützungsunterschriften.  
(Zahl)
  
4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten
  - nicht festgestellt.
  - festgestellt, und zwar

---



---



---



---

Ort, Datum

\_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Anlage 2  
(zu § 2)**

**Erklärung gemäß § 2 VVGVO**

**Bitte**

- füllen Sie die Erklärung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- kreuzen Sie das Zutreffende an ☒.

Erklärung gemäß § 2 VVGVO zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 VVG hinsichtlich des Volksantrages/Volksbegehrens

---

Familiename – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen				
Tag der Geburt	Tag   	Monat   	Jahr       	
Mein derzeitiger ständiger Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Ich bin im Besitz eines gültigen		Ausweis-Nummer		
<input type="checkbox"/> Personalausweises				
<input type="checkbox"/> Reisepasses				
		ausgestellt am		von (ausstellende Behörde)
<p>Ich erkläre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,</li> <li>- ich habe das 18. Lebensjahr vollendet,</li> <li>- ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,</li> <li>- ich habe im Freistaat Sachsen am heutigen Tag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,</li> <li>- ich habe anderweitig noch keine Unterstützungsunterschrift zu diesem Volksantrag/Volksbegehren (zutreffendes bitte unterstreichen) geleistet.</li> </ul> <p>Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107a, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder dies versucht.</p>				
(Ort, Datum)		(Unterschrift, Vor- und Familienname)		

Anlage 3  
(zu § 6)

**Unterschriftenbogen zum Volksbegehren<sup>1</sup>**

Veröffentlicht: SächsABl. \_\_\_\_\_ S. \_\_\_\_\_  
(Jahrgang)

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich das Volksbegehren mit dem Ziel, einen Volksentscheid über den folgenden Gesetzentwurf herbeizuführen

**Entwurf eines Gesetzes über<sup>2</sup>**

Vertrauensperson	Stellvertretende Vertrauensperson
Anschrift	Anschrift

Hinweise: – Jeder Stimmberechtigte darf dasselbe Volksbegehren nur einmal und nur persönlich unterstützen.  
 – Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen bei der Anschrift die Angabe „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei.  
 – Gemäß § 5 Abs. 3 VVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, das Volksbegehren allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.  
 – Wer ein Volksbegehren unberechtigt unterstützt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 i. V. m. § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

**Bitte alle Angaben vollständig und leserlich eintragen sowie eigenhändig unterschreiben!**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Geburtsdatum	Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Ort (möglichst mit PLZ) –	Datum der Unterzeichnung	eigenhändige Unterschrift	Nicht vom Stimmberechtigten auszufüllen			
						Hilfeleistung nach § 5 Abs. 3 VVG	Begründung der Verweigerung gemäß §§ 7, 4 Abs 2 VVGVO <sup>4</sup>	Stimmrecht gemäß § 2 VVG Ja / Nein	Prüfung durch den Landtags- präsidenten
1									
2									
3									

<sup>1</sup> Größe und Format des Unterschriftenbogens sind freigestellt. Er kann auch als mehrseitiges Falblatt gestaltet werden. Letztes Blatt ist stets die Bestätigung der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Der Gesetzentwurf ist zu bezeichnen und der gesamte Gesetzestext nebst Begründung in den Unterschriftenbogen einzufügen.  
<sup>3</sup> Bei örtlicher Unzuständigkeit kein Eintrag.  
<sup>4</sup> Mögliche Eintragungen (Kennbuchstaben): (a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVG, (b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVG, (c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach §§ 19, 5 Abs. 3 VVG, (d) unzulässige mehrfache Unterzeichnung, (e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVGVO, (f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen.

Rückseite Unterschriftenbogen  
Zutreffendes ankreuzen   
beziehungsweise in Druckschrift ausfüllen

### Bestätigung der Gemeinde

1. Der Bogen enthält insgesamt \_\_\_\_\_ Unterstützungsunterschriften.  
(Zahl)
  
2.  Sämtliche auf dem Unterschriftenbogen eingetragenen Unterstützungsunterschriften sind gültig.  
 Hinsichtlich der auf dem Unterschriftenbogen mit den folgenden laufenden Nummern eingetragenen Unterstützungsunterschriften wurde die Bestätigung verweigert; dies wurde in der Bemerkungsspalte gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 VVVGVO durch einen der folgenden Kennbuchstaben begründet:
  - a) nicht stimmberechtigt nach § 2 VVVG
  - b) Unterschriftenbogen entspricht nicht den Anforderungen des § 18 VVVG
  - c) keine eigenhändig geleistete Unterschrift und keine Hilfeleistung nach § 19 i. V. m. § 5 Abs. 3 VVVG
  - d) unzulässige mehrfache Unterstützung
  - e) keine Hauptwohnung in der Gemeinde und keine Erklärung nach § 2 VVVGVO
  - f) unvollständige, unleserliche oder falsche Angaben, die die Feststellung der Stimmberechtigung nicht ermöglichen

---

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit \_\_\_\_\_ gültige Unterstützungsunterschriften.  
(Zahl)
  
4. Bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften wurden Unregelmäßigkeiten  
 nicht festgestellt.  
 festgestellt, und zwar  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)

Unterschrift des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten



**Anlage 4**  
**(zu § 23 Abs. 2 Satz 3)**

**Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis**  
**– Erstausfertigung –**

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

(1) 

Gemeinde

(2) 

Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am
und Stimmscheinantrag

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen			
Tag der Geburt	Tag   	Monat   	Jahr       
Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
(3) Ich bin im Besitz eines gültigen <input type="checkbox"/> Personalausweises <input type="checkbox"/> Reisepasses	Ausweis-Nummer  ausgestellt am                      von (ausstellende Behörde)		
(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:			
(5) – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, <input type="checkbox"/> ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, <input type="checkbox"/> ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,			
(6) – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen, – ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben, – ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei, – ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen, – ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksentscheid gestellt.			
(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.			
(8) <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden. <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):			
(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)			
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
(9) _____			
(Ort, Datum)		(Unterschrift des <b>Antragstellers</b> , Vor- und Familienname)	
(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag <b>als Hilfsperson</b> nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.			
_____			
(Ort, Datum)		(Unterschrift der <b>Hilfsperson</b> , Vor- und Familienname)	

Wird von der Gemeinde ausgefüllt.

**Muster für amtliche Vermerke**

1	Zuständigkeit der Gemeinde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein, urschriftlich zuständigkeitshalber abgegeben an die Gemeinde	
	Begründung	
	Ort, Datum	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)
2	Antragseingang	
	am (Datum)	21. Tag vor der Abstimmung = Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
4	18. Lebensjahr am Abstimmungstag vollendet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5	Grund für den Ausschluss vom Stimmrecht <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
	<input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 1 VVVG <input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 2 VVVG <input type="checkbox"/> § 2 Abs. 2 Nr. 3 VVVG	
6	Erledigung des Antrags	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis	Bezeichnung des Stimmbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Stimm Scheins	Stimm Scheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Stimm Scheinerteilung im Stimmberechtigtenverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absenden des Stimm Scheins und der Briefabstimmungsunterlagen am	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaufbereitung des Antrags an den Landesabstimmungsleiter am
	(Datum)	(Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (siehe Anlage)	

## Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis – Zweitausfertigung –

Bitte

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstausfertigung“ vom Blatt „Zweitausfertigung“,
- kreuzen Sie das Zutreffende an .

(1) <table border="1" style="width: 100%; height: 80px;"> <tr><td>Gemeinde</td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> </table>	Gemeinde				(2) <table border="1" style="width: 100%; height: 80px;"> <tr><td>Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am</td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td> </td></tr> <tr><td>und Stimmscheinantrag</td></tr> </table>	Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am			und Stimmscheinantrag
Gemeinde									
Antrag gemäß § 23 Abs. 2 VVGVO auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid am									
und Stimmscheinantrag									

Familienname – gegebenenfalls auch Geburtsname – Vornamen				
Tag der Geburt	Tag   	Monat   	Jahr       	
Mein derzeitiger Aufenthaltsort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
(3) Ich bin im Besitz eines gültigen	Ausweis-Nummer			
<input type="checkbox"/> Personalausweises	ausgestellt am			
<input type="checkbox"/> Reisepasses			von (ausstellende Behörde)	
(4) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:				
(5) – Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,				
<input type="checkbox"/> ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, <input type="checkbox"/> ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Abstimmungstag vollenden,				
(6) – ich bin nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen,				
– ich habe im Freistaat Sachsen am Abstimmungstag seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen meinen gewöhnlichen Aufenthalt, ohne in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung zu haben,				
– ich behalte bis zum Abstimmungstag meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen bei,				
– ich bin in keinem Stimmberechtigtenverzeichnis einer Gemeinde im Freistaat Sachsen eingetragen,				
– ich habe auch anderenorts noch keinen Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis zu diesem Volksentscheid gestellt.				
(7) Mir ist bekannt, dass sich nach §§ 107b, 108d des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erwirkt, und dass sich nach §§ 107a, 108d StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder dies versucht. Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeinde diesen Antrag zurücknehmen und an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Abstimmungstag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.				
(8) <input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.				
<input type="checkbox"/> Die Abstimmungsunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Zustellungsbevollmächtigter):				
(Vor- und Familienname des Antragstellers und gegebenenfalls des Zustellungsbevollmächtigten)				
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)				
(9)          				
(Ort, Datum)			(Unterschrift des <b>Antragstellers</b> , Vor- und Familienname)	
(10) Ich versichere an Eides statt, dass ich den Antrag <b>als Hilfsperson</b> nach den Angaben des Antragstellers ausgefüllt habe und die darin gemachten Angaben nach meiner Kenntnis der Wahrheit entsprechen.				
(Ort, Datum)			(Unterschrift der <b>Hilfsperson</b> , Vor- und Familienname)	

Landesabstimmungsleiter  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

**Nicht vom Antragsteller abzusenden.  
Wird von der Gemeinde übersandt.**

### **Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Abs. 2 und 4 VVVGVO**

Der Antragsteller wird in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Gemeinde)

Die Gemeinde gehört zum Stimmkreis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

\_\_\_\_\_  
Amtliche Vermerke des Landesabstimmungsleiters

**Merkblatt**  
**zu dem Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis**  
**und zu der Versicherung an Eides statt**  
(vergleiche die Randnummern des Antrags)

- (1) Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde der Hauptwohnung. Fehlt eine Hauptwohnung, ist die Gemeinde des gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalts zuständig.
- (2) Antrag auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis  
Stimmberechtigte können an einem Volksentscheid grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie im Freistaat Sachsen in einem Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind.  
Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen.  
Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muss spätestens bis zum 21. Tag vor dem Volksentscheid bei der zuständigen Gemeinde eingegangen sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden – bei frühestmöglicher Antragstellung – der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen ungefähr einen Monat vor dem Abstimmungstag übersandt.
- (3) Angaben sind nur für ein Dokument (Personalausweis oder Reisepass) erforderlich.
- (4) Die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis erfolgt nur, wenn die Stimmberechtigung des Antragstellers für den Volksentscheid nachgewiesen ist. Dazu muss die vorgedruckte Versicherung an Eides statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Stimmberechtigung bis zum Abstimmungstag wegfällt, muss der Antrag zurückgenommen werden.
- (5) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist, wer
  - a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
  - b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat oder
  - c) als Spätaussiedler oder als dessen nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Ausiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat, oder als dessen Abkömmling Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden hat.
- (6) Vom Stimmrecht bei Volksentscheiden ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) ausgeschlossen,
  - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
  - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - c) wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- (7) Niemand darf an demselben Volksentscheid mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre wie eine Wahlfälschung strafbar, wenn sich jemand an demselben Volksentscheid mehrfach beteiligen würde.
- (8) Die Stimmabgabe kann auch in einem Abstimmungsraum vor einem Stimmbezirksvorstand erfolgen. Dann ist der Stimmschein dem Stimmbezirksvorstand auszuhändigen.
- (9) Mit der Unterschrift versichert der Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben.
- (10) Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und hat den Antrag und die Versicherung an Eides statt zu unterschreiben.



## Anlage 5

(zu § 24 Abs. 1)

Muster in sorbischer Sprache

Stimmbenachrichtigung / Hłosowanska zdźelenka<sup>1</sup>

<b>Stimmbenachrichtigung für den Volksentscheid zum ...</b> Sonntag, der ..... 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<b>Hłosowanska zdźelenka za ludowy rozsud k ...</b> Njedźelu, ..... 8.00 hodź. do 18.00 hodź.	<b>Freimachungsvermerk</b>
Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger, Sie sind in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Abstimmungsraum abstimmen. <b>Bringen Sie diese Benachrichtigung zum Volksentscheid mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.</b> Wenn Sie in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsgebiets oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen, benötigen Sie einen Stimmschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Stimmscheins ist, dass einer der im umseitigen Stimmscheinantrag genannten Gründe vorliegt (Hinweis zu Rückseite Nummer 2: der 34. Tag vor dem Volksentscheid ist der .....). Stimmscheinanträge – die auch mündlich, aber nicht fermündlich gestellt werden können – werden nur bis zum ....., 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr entgegengenommen. Stimmscheine nebst Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit. Wenn unzustellbar, zurück. Herr/Frau Knjez/Knjeni		
My sće do lisčiny hłosakmanych zapisany/a a móžeće w deleka mjenowanej wothłosowanskej rumnosći wothłosować. Přinjesće tutu zdźelenku k ludowemu rozsudej sobu a mějće swój personalny wupokaz abo pućowanski pas k ruce. Chceće-li w druhej wothłosowanskej rumnosći wothłosowanskeho terena abo přež listowe wothłosowanje wothłosować, trjebaće hłosowanske wopismo. Hłosowanske wopismo dóstanjeće, hdyž předleži jedna z přčin, kiž su na zadnjeje stronje w próstwje wo hłosowanske wopismo mjenowane (pokiw k zadnjeje stronje, č. 2: 34. dzeń před ludowym rozsudom je .....). Próstwy wo hłosowanske wopismo – kiž móžeja so tež ertnje, ale nic telefonisce stajć – přijimaja so jenož hač do ....., 18.00 hodź. abo při dopokazanym njejačkim schorjenju tež hišće hač do 15.00 hodź. na wothłosowanskim drnju. Hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothłosowanje připósćelu so z póstom abo so hamitsce přepodadža. Wone móžeja so tež na gmejnje wosobinsce wotewzać. Štóz za někoho druheho hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothłosowanje žada, dyrbi pisomne spohnomćenjenje předpožuć. Jeli Waša adresa njeje prawje podata, zdźelće to prošu swojej gmejnje. Gemeinde / Gmejna <b>Abstimmungsraum / Wothłosowanska rumnosć</b> _____ <b>Stimmbezirk/Stimmberechtigtenverz.-Nr.</b> _____ <b>Hłosowanski wobwod/Zapis hłosakmanych čo.</b> _____		

<sup>1</sup> Muster für die Versendung der Stimmbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Stimmscheinantrag (Anlage 6) aufzudrucken.

Anlage 6  
(zu § 24 Abs. 2)

Rückseite der Stimmbenachrichtigung

Stimmscheinantrag<sup>1</sup>

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Beförderungsentgelt) Für amtliche Vermerke

An die Gemeinde/Stadt<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Stimmscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie n i c h t in Ihrem Abstimmungsraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefabstimmung abstimmen wollen.

Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines

für den umseitig angegebenen Volksentscheid

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheins – für

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer s c h r i f t l i c h e n Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Stimmscheins gegeben ist:

- 1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund 
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen anderen Stimmbezirk
- innerhalb der Gemeinde 
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist 
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen <sup>4</sup>

- soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden
 soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird (werden) abgeholt. <sup>5</sup>



\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Ort) (Datum)

(Unterschrift)

<sup>1</sup> Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins mit Briefabstimmungsunterlagen
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen
<sup>3</sup> Zutreffendes ankreuzen
<sup>4</sup> Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen.
<sup>5</sup> Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.



**Anlage 6**  
**(zu § 24 Abs. 2)**

Rückseite der Stimmbenachrichtigung / Zweisprachiges Muster

## Stimmscheinantrag / Próstwa wo hłosowanske wopismo<sup>1</sup>

Nur in frankiertem  
Umschlag absenden  
(Beförderungsentgelt)

Jenož w frankěrowanej  
wobalce wotpóstać  
(transportny poplatk)

Für  
amtliche  
Vermerke

Za hamtske  
přispomnjenja

An die  
Gemeinde/Stadt / Na gmejnu/město<sup>2</sup>

Stimmscheinantrag nur ausfüllen,  
unterschreiben und absenden, wenn  
Sie **n i c h t** in Ihrem Abstimmungs-  
raum, sondern in einem anderen  
Stimmbezirk oder durch Briefab-  
stimmung abstimmen wollen.

Próstwu wo hłosowanske wopismo  
jenož wupjelnić, podpisać a wotpóstać,  
hdyž **n j e c h a ć e** w swojej  
wothłosowanskej rumnosći, ale w  
druhim hłosowanskim wobwodže abo z  
listowym wothłosowanjom wothłosować.

## Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines / Próstwa wo přidželenje hłosowanskeho wopisma

für den umseitig angegebenen Volksentscheid / za na druhej stronje mjenowany ludowy rozsud

(Nachstehende Angaben bitte in Druckschrift / Sćěhowace podaća prošu w čišćanym pismje)

Ich beantrage die Erteilung eines Stimmscheines – für / Prošu wo přidželenje  
hłosowanskeho wopisma – za

Wer den Antrag für einen anderen  
stellt, muss durch Vorlage einer  
**s c h r i f t l i c h e n** Vollmacht nach-  
weisen, dass er dazu berechtigt ist.

Familienname / swójbne mjeno: \_\_\_\_\_

Vornamen / předmjeno: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / džeń narodženja: \_\_\_\_\_

Wohnung / bydlenje: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / dróha, č. domu, póstowe č., město)

Štóž próstwu za druheho staja,  
dyrbi z **p i s o m n y m**  
społnomócnjenjom dopokazać, zo  
je k tomu woprawnjeny.

Ich versichere, dass einer der nachstehend aufgeführten  
Gründe für die Erteilung eines Stimmscheines gegeben ist:

Wobkrućam, zo je jedna z deleka mjenowanych přičin za  
přidželenje hłosowanskeho wopisma data:

1. Abwesenheit am Abstimmungstag aus wichtigem Grund <sup>3</sup>
2. Verlegung der Wohnung ab dem 34. Tage vor dem  
Volksentscheid (Datum siehe umseitig) in einen anderen  
Stimmbezirk  
– innerhalb der Gemeinde <sup>3</sup>  
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das  
Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen  
Wohnung nicht beantragt ist <sup>3</sup>
3. berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliche  
Beeinträchtigung oder ein sonstiger körperlicher Zustand,  
so dass der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht  
zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. <sup>3</sup>

1. na dnju wothłosowanja z wažneje přičiny <sup>3</sup>
2. Přeměštnjenje bydlenja po 34. dnju před ludowym  
rozsudom (datum hlej přichodnu stronu) do druheho  
hłosowanskeho wobwoda  
– znutřka gmejny <sup>3</sup>  
– zwonka gmejny, při čimž so próstwa wo zapisanje do  
lisćiny hłosakmanych na městnje noweho bydlenja  
stajija njeje <sup>3</sup>
3. Powołanske přičiny, chorosć, wysoka staroba, čělna  
zbrašenosć abo druhi čělny staw, tak zo přichad do  
wothłosowanskeje rumnosće njeje přicpějomny abo  
možny. <sup>3</sup>

Der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen <sup>4</sup>

- <sup>3</sup> soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden  
<sup>3</sup> soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden:

Hłosowanske wopismo a podložki za listowe wothłosowanje <sup>4</sup>

- <sup>3</sup> njech so na moju horjeka mjenowanu adresu sćelesćelcu  
<sup>3</sup> njech so mi na sćěhowacu adresu sćelesćelcu:

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort / předmjeno, swójbne mjeno, dróha, č. domu, póstowe č., město)  
<sup>3</sup> wird (werden) abgeholt. <sup>5</sup> <sup>3</sup> so wotewza/wotewzam. <sup>5</sup>

\_\_\_\_\_, den / dnja \_\_\_\_\_  
(Ort / město)

\_\_\_\_\_  
(Datum / datum)



(Unterschrift / podpismo)

<sup>1</sup> Muster für den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines mit Briefabstimmungsunterlagen / Předloha za próstwu wo přidželenje hłosowanskeho wopisma z podložkami za listowe wothłosowanje

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen / Štóž njepřitřechi, šmórnyć

<sup>3</sup> Zutreffendes ankreuzen / Štóž přitřechi, našmórnyć

<sup>4</sup> Falls Briefabstimmung nicht erwünscht, bitte streichen. / Hdyž so listowe wothłosowanje njepřeje, prošu šmórnyć.

<sup>5</sup> Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. / Wotewzaće hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za druheho je jenož w padže njenadžiteho schorjenja dowolene, hdyž so prawo přijimanja přez pisomnu počnómc dopokaza a hdyž njemóža so podložki hłosakmanemu hižo sčasom přez póstoweho poslužbnika připóstać abo hamtsce přepodać.

**Anlage 7  
(zu § 25)**Gemeinde/Stadt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Stimmkreis \_\_\_\_\_**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis  
und die Erteilung von Stimmscheinen  
für den Volksentscheid zum \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_**

1. Das Stimmberechtigtenverzeichnis zum Volksentscheid für die Gemeinde/die Stimmbezirke der Gemeinde<sup>1</sup>

wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(20. bis 16. Tag vor dem Volksentscheid)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

\_\_\_\_\_<sup>2</sup>

(Ort der Einsichtnahme)

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich von Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>1</sup>

Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

2. Wer das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor dem Volksentscheid, spätestens am \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, bei der Gemeinde<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ Einspruch einlegen.

(16. Tag vor dem Volksentscheid)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum \_\_\_\_\_ eine Stimmbenachrichtigung.

(21. Tag vor dem Volksentscheid)

Wer keine Stimmbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Stimmbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimmschein hat, kann an dem Volksentscheid
- durch persönliche Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder
  - durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Stimmschein erhält auf Antrag
- ein in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
    - wenn er sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirks aufhält,
    - wenn er seine Wohnung ab dem \_\_\_\_\_ in einen anderen Stimmbezirk  
(34. Tag vor dem Volksentscheid)
      - innerhalb der Gemeinde oder
      - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- cc) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- b) ein nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter,
  - aa) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 23 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) oder die Einspruchsfrist gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis nach § 27 Abs. 1 VVGVO (bis zum \_\_\_\_\_) versäumt hat,
  - bb) wenn sein Recht auf Teilnahme an dem Volksentscheid erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 23 Abs. 1 VVGVO entstanden ist,
  - cc) wenn sein Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Stimmscheine können von in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum \_\_\_\_\_, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

(2. Tag vor dem Volksentscheid)

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Nicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können bei Vorliegen der unter Satz 1 Buchstabe b genannten Gründe den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum Tag des Volksentscheids, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Stimmberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Stimmscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Stimmberechtigte vor einem Stimmbezirksvorstand abstimmen will, so erhält er mit dem Stimmschein zugleich
- a) einen amtlichen Stimmzettel,
  - b) einen amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
  - c) einen amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag, versehen mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist,
  - d) ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Diese Stimmunterlagen werden ihm von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Stimmberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmende den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel, dem Abstimmungsumschlag und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Gemeinde

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Wenn mehrere Einsichtnahmestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

<sup>3</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

**Anlage 7****(zu § 25)**

Muster in sorbischer Sprache

Gmejna/město<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Hłosowanski wokrjes \_\_\_\_\_

**Wozjewjenje  
wo prawje na dohlad do zapisa hłosakmanych  
a wo přidželenju hłosowanskich wopismow  
za ludowy rozsud k \_\_\_\_\_  
dnja \_\_\_\_\_**

1. Zapis hłosakmanych za ludowy rozsud w gmejnje/we hłosowanskich wobwodach gmejny<sup>1</sup>

je wupołożeny w času wot \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_

(20. do 16. dnja před ludowym rozsudom)

w službnych hodžinach

w \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

(městno wupołożenja)

za dohlad hłosakmanych do njeho. Kóždy hłosakmany smě prawosć abo dospołnosć k swojej wosobje zapisanych datow pruwować. Chce-li hłosakmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu hłosakmanych zapisanych wosobow pruwować, ma wón fakty předstajić, z kotrychž móže wopačnosć abo njedospołnosć zapisa hłosakmanych scěhować. Prawo na pruwowanje njewobsteji nastupajo daty hłosakmanych, za kotraž je w přizjewjenskim registrje přispomnjenje wo zakazu wotp. § 51 wotst. 1 Zwjazkowego přizjewjenskeho zakonja (BMG) zapisane.

Zapis hłosakmanych so na awtomatizowane wašnje wjedže. Dohlad do njeho je z pomocu wotpowědneho datowego znazornjenja móžny.

Hłosować móže jenož, štož je w zapisu hłosakmanych zapisany abo štož ma hłosowanske wopismo.

2. Štóž ma zapis hłosakmanych za wopačny abo njedospołny, móže w času wot 20. dnja před ludowym rozsudom, nanajpozdžišo wšak dnja \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_ hodž.

(16. dzeń před ludowym rozsudom)

w měščanskim/gmejnskim zarjedže<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

swoje přećiwnjenje pisomnje abo přez wozjewjenje do protokola zapodać.

3. Hłosakmani, kiž su w zapisu hłosakmanych zapisani, dóstanu najpozdžišo hač do \_\_\_\_\_ hłosowansku zdžělenku.

(21. dzeń před ludowym rozsudom)

Štóž žanu hłosowansku zdžělenku dóstał njeje, ale sej myslí, zo je hłosakmany, dyrbi přećiwnjenje přećiwo zapisej hłosakmanych zapožiči, hdyž chce strach wobeńć, zo njemóže swoje hłosowanske prawo wukonjeć.

Hłosakmani, kiž so jenož na próstwu do zapisa hłosakmanych zapisaja a kiž su hižo próstwu wo přidželenje hłosowanskeho wopisma a podložkow listoweho wothłosowanja stajeli, njedóstanu žanu hłosowansku zdžělenku.

4. Štóž ma hłosowanske wopismo, móže so na ludowym rozsudze
- a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli hłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena abo
  - b) přez listowe wothłosowanje wobdžělic.

5. Hłosowanske wopismo dostanje na próstwu

- a) do zapisa hłosakmanych zapisany hłosakmany,
  - aa) hdyž je wón na dnju a w času wothłosowanja z wažneje přičiny zwonka swojeho hłosowanskeho wobwoda,
  - bb) hdyž wón swoje bydlenje wot \_\_\_\_\_ do druhého

(34. dnja před ludowym rozsudom)

hłosowanskeho wobwoda

– znutřka gmejny abo

– wonka gmejny, při čimž njeje wo zapisanje do zapisa hłosakmanych na městnje swojeho noweho bydlenja požadať, přepožiči,

- cc) hdyž wón z powołanskich přičin abo chorosće, wysokeje staroby, čelneje zbrašenosće abo drugeho čelneho stawa dla do wothłosowanskeje rumnosće dóč njemóže abo tajki přichad je za njeho njeprěčpějomny;
- b) do zapisa hłosakmanych njezapisany hłosakmany,
- aa) hdyž dopokaza, zo je bjez swojeje winy postajeny čas k žadanju wo zapisanje do zapisa hłosakmanych po § 23 wotst. 1 Wukaza Sakskeho statneho ministerstwa justicy k přewjedženju Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudze (VVVGVO) abo čas za móžne přečiwjjenje přečiwo zapisej hłosakmanych po § 27 wotst. 1 VVVGVO (hač do \_\_\_\_\_) zakomdžił,
- bb) hdyž je jeho prawo k wobdžělenju na ludowym rozsudze hakle po wobtžěženju postajeného časa po § 23 wotst. 1 VVVGVO nastalo,
- cc) hdyž je jeho prawo hłosowanja w přečiwjenskim jednanju so zwěsćilo, a wo tutym zwěsćenju je měšćanski/gmejnski zarjad hakle po zakónčenju zapisa hłosakmanych zhonił.

Hłosowanske wopisma móžeja do zapisa hłosakmanych zapisani hłosakmani hač do \_\_\_\_\_, 18.00 hodž. w měšćanskim/gmejnskim zarjedže ertnje abo pisomnje sej žadać.

(2. dzeń před ludowym rozsudom)

Pisomna forma plaći tež přez telegram, dalokopismo abo dalokopiju jako dodžeržana. Telefoniska próstwa njeje dowolena.

W padže dopokazaného njezapkeho schorjenja, kiž dochad do wothłosowanskeje rumnosće znjemóžnja abo jón jenož pod njeprěčpějomnymi wuměnjenjemi zmóžnja, móže so wo wothłosowanske wopismo hišće hač do 15.00 hodž. na dnju wothłosowanja žadać.

Wobkrući-li hłosakmany na wěrjomne wašnje, zo požadane hłosowanske wopismo dóstał njeje, móže so jemu hač do dnja před ludowym rozsudom, 12.00 hodž., nowe hłosowanske wopismo wudać.

Do zapisa hłosakmanych njezapisani hłosakmani móžeja z přičin, mjenowaných w sadže 1 pod pismikom b, žadanje wo přidžělenje hłosowanskeho wopisma hišće hač do dnja ludoweho rozsuda, 15.00 hodž., stajić.

Štóž tajke žadanje za drugeho staja, dyrbi z pisomnym społnomócnjenjom dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny hłosakmany móže při tym pomoc drugeje wosoby wužiwać.

Štóž žadanje staja, dyrbi přičinu za přidžělenje hłosowanskeho wopisma na wěrjomne wašnje předstajeć.

6. Njewuchadza-li ze žadanja wo hłosowanske wopismo, zo chce hłosakmany před předsydstwom wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, dóstanje wón z hłosowanskim wopismom zdomom
- a) hamtski hłosowanski lisćik,
- b) hamtsku swětłozelenu wothłosowansku wobalku,
- c) hamtsku róžojtu listowu wobalku za wothłosowanje z adresu, na kotruž ma so wothłosowanski list wróćo pósłać, a
- d) pomjatne łopjeno za listowe wothłosowanje.

Tute hłosowanske podložki wudawa měšćanski/gmejnski zarjad na žadanje tež hišće pozdžišo. Wotewzaće hłosowanskeho wopisma a podložkow za listowe wothłosowanje za drugeho je jenož dowolene, hdyž je tutón njezapcy schorjeł a hdyž so prawo na přijimanje tutech podložkow z pisomnym społnomócnjenjom wobkrući a podložki so hłosakmanemu přez póst abo hamtsce sčasom hižo posrědkować njemóžeja.

Při listowym wothłosowanju dyrbi wothłosowacy wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom, wothłosowanskej wobalku a hłosowanskim wopismom tak zahe na podate městno pósłać, zo by wothłosowanski list nanajpozdžišo na dnju wothłosowanja do 18.00 hodž. dóšoł.

Wothłosowanski list posrědkuje so na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje jako standardny list bjez wosebitých wuměnjenjow a bjez plaćenja. Wón móže so tež na městnje, podatym na wothłosowanskim lisće, direktnje wotedać.

\_\_\_\_\_, dnja \_\_\_\_\_

Měšćanski/gmejnski zarjad

\_\_\_\_\_  
(podpismo)

<sup>1</sup> Štož njeprětrjechi, šmórnyć.

<sup>2</sup> Hdyž su wjacore městna za dohlad přihotowane, maja so wone kaž tež jim přidžělene wjesne džele abo čisla hłosowanskich wobwodow podać.

<sup>3</sup> Zarjad, twarjenje a stwu podać.



**Anlage 9  
(zu § 31)**

**Stimmschein**

<b><u>Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt</u></b>	
Stimmschein für den Volksentscheid am _____ (Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern <sup>1</sup> bis <sup>5</sup> )	
Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet	
Herr/Frau _____ _____ _____	Stimmschein Nr. _____ Stimmberechtigtenverzeichnis Nr. _____ Stimmbezirk _____ Gemeinde _____ oder <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Stimmschein gemäß § 30 Abs. 2 VVGVO
geboren am _____	
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) <sup>2</sup> : _____	
kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen	
1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder	
2. durch Briefabstimmung	
_____, den _____	_____, den _____
(Dienstsiegel)	Die Gemeinde
(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen.)	
<b>Achtung!</b>	
Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern <b>vollständig ausfüllen und unterschreiben</b> . Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken.	
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung <sup>3</sup>	
Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter / dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediensteten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson <sup>4</sup> gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. <sup>5</sup>	
_____, den _____	_____, den _____
(Ort)	(Datum)
Unterschrift des Abstimmenden _____ (Vor- und Familienname)	– oder – Unterschrift der Hilfsperson <sup>4</sup> _____ (Vor- und Familienname) Weitere Angaben in Blockschrift! _____ (Vor- und Familienname) _____ (Straße, Hausnummer) _____ (Postleitzahl) (Wohnort)

<sup>1</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen.  
<sup>2</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.  
<sup>3</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.  
<sup>4</sup> Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des gehinderten Abstimmenden erlangt hat.  
<sup>5</sup> Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9  
(zu § 31)

Zweisprachiges Muster

## Stimmschein/Hłosowanske wopismo

<b>Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt/Zhubjene hłosowanske wopisma so njenarunaja</b>	
Stimmschein für den Volksentscheid am/Hłosowanske wopismo za ludowy rozsud dnja _____ (Beachten Sie die Erläuterungen zu den Nummern <sup>1</sup> bis <sup>5</sup> /Wobkedźbujće wujasnjenja k ličbam <sup>1</sup> do <sup>5</sup> )	
Gültig im gesamten Abstimmungsgebiet/Płaćiwe w cyłym wothłosowanskim terenje	
Herr/Frau / Knjez/Knjeni _____ _____	Stimmschein Nr./Hłosowanske wopismo čo. _____ Stimmberechtigtenverzeichnis Nr./Zapis hłosakmanyh čo. _____ Stimmbezirk/Hłosowanski wobwod _____ Gemeinde/Gmejna _____ oder/abo <input type="checkbox"/> <sup>1</sup> Stimmschein gemäß § 30 Abs. 2 VVGVO/hłosowanske wopismo po § 30 wotst. 2 VVGVO
geboren am/rodźeny/a dnja: _____	
wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)/bydlenje w (dróha, čo. domu, póstowe čo., městno) <sup>2</sup>	
kann mit diesem Stimmschein an dem oben genannten Volksentscheid teilnehmen	smě z tutym hłosowanskim wopismom na ludowym rozsudźe so wobdźělić
1. gegen Abgabe des Stimmscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder	1. z wotedaćom hłosowanskeho wopisma a z předpołożenjom personalneho wupokaza abo pucówanskeho pasa přez hłosowanje we wothłosowanskej rumnosći kóždehožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje abo
2. durch Briefabstimmung.	2. přez listowe wothłosowanje.
_____, den/dnja _____	Die Gemeinde/gmejnski zarjad
(Dienstsiegel/zarjadniski kotk)	
(Unterschrift des mit der Erteilung des Stimmscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde; sie kann bei automatisierter Erstellung entfallen./Ručny podpis za wudźělenje hłosowanskeho wopisma zamołwiteho přistajeneho gmejny, móže při mašinelnym zhotowjenju wotpadnyć.)	
<b>Achtung!</b> Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ bitte nicht abschneiden, sondern <b>vollstän- dig ausfüllen und unterschreiben</b> . Dann den Stimmschein in den rosa Abstimmungsbriefumschlag stecken	<b>Kedźbu!</b> Delnje „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ prošu nic wottřihać, ale <b>dospołnje wupjelnić a podpisać</b> . Potom ma so hłosowanske wopismo do różojteje listoweje wobalki za wothłosowanje tyknýć.
Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung <sup>3</sup> Ich versichere gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter/dem mit der Durchführung der Briefabstimmung betrauten Bediens- teten der Gemeinde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson <sup>4</sup> gemäß dem erklär- ten Willen des Abstimmenden – gekennzeichnet habe. <sup>5</sup>	Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju <sup>3</sup> Wobkrućam, přisahu narunajo, napřećo wokrjesnemu nawodže wothłosowanja/přistajenemu gmejnskeho zarjada, kotremuž je so přewjedženje listoweho wothłosowanja dowěriło, zo sym připołożeny hłosowanski lisćik wosobinsce – jako pomocna wosoba <sup>4</sup> po wuraznej woli wothłosowaceho – wupjelnił. <sup>5</sup>
_____, den/dnja _____ (Ort/městno)	_____, den/dnja _____ (Datum/datum)
Unterschrift des Abstimmenden/podpis hłosowaceho – oder/abo – Unterschrift der Hilfsperson/podpis pomocneje wosoby <sup>4</sup>	
(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)	(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno) Weitere Angaben in Blockschrift!/Dalše podaća w blokowym pismje!
	(Vor- und Familienname/předmjeno a swójbne mjeno)
	(Straße, Hausnummer/dróha, čo. domu)
	(Postleitzahl/póstowe čo) (Wohnort/městno bydlenja)

<sup>1</sup> Falls erforderlich, von der Gemeinde anzukreuzen. / Ma so, jeli trjeba, wot gmejnskeho zarjada nakřižować.<sup>2</sup> Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt. / Jenož wupjelnić, hdyž so adresa z bydlenjom njekryje.<sup>3</sup> Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen. / Na chłostajomnosć wopacneho wobkrućenja město přisahi so pokazuje.<sup>4</sup> Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, sie muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Abstimmung des gehinderten Abstimmenden erlangt hat. / Wothłosowacy, kotřiž njemóža čitać abo kotřiž su přez čělny brach zadźěwani, hłosowanski lisćik woznamjenić, móža to z pomocu druheje wosoby činić, wona dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Tuta podpisuje tež „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“. Pomocna wosoba je k mjelčenju wo tym zawjazana, štož je přez službu při wothłosowanju zadźěwaneho wothłosowaceho zhonila.<sup>5</sup> Nichtzutreffendes streichen / Štož njepřitrjechi, šmórnyć



**Anlage 10**

(zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 37 Abs. 2)

**Vorderseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung**

(DIN C 6) hellgrün

**Abstimmungsumschlag**  
für die Briefabstimmung

In diesen Abstimmungsumschlag  
**nur** den **Stimmzettel** einlegen, nicht den  
Stimmschein, sodann den Abstimmungsumschlag  
**zukleben**.

**Rückseite des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung**

Nur den Stimmzettel einlegen  
und  
den Abstimmungsumschlag zukleben.

Danach

- den verschlossenen Abstimmungsumschlag und
- den Stimmschein mit der unterschriebenen Versicherung  
an Eides statt zur Briefabstimmung

in den **rosa** Abstimmungsbriefumschlag einlegen.

Anlage 11

(zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 3)

**Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags<sup>1</sup>**

(etwa 12 x 17,6 cm) rosa

Ausgabestelle: _____ (Gemeinde, Ort)	Unentgeltlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung durch _____ <sup>2</sup>
Stimmschein-Nr.: _____	
Stimmbezirk: _____	
<b>Abstimmungsbrief</b>	
_____ <sup>3</sup>	
_____	
_____	

**Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags**

In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen:

- **den Stimmschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung und
- **den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag** für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.

<sup>1</sup> Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten.

<sup>2</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

<sup>3</sup> Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVVGVO eingehen müssen.

**Anlage 11****(zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 3)**

Zweispachiges Muster

**Vorderseite des Abstimmungsbriefumschlags/  
Prédnja strana listoweje wobalki za wothłosowanje<sup>1</sup>**

(etwa 12 x 17,6 cm) rosa/róžojta

Ausgabestelle/Město wudača: _____ (Gemeinde, Ort/Gmejnski zarjad, město) Stimmschein-Nr./Číslo hłosowanskeho wopisma: _____ _____ Stimmbezirk/Wothłosowanski wobwod: _____ _____	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Unentgeltlich</td> <td style="width: 50%;">Bjezplatnje</td> </tr> <tr> <td>innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung</td> <td>na terenje Zwjazkoweje republiky Němskeje při rozpóstanju</td> </tr> <tr> <td>durch _____<sup>2</sup></td> <td>přez _____<sup>2</sup></td> </tr> </table> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;"><b>Abstimmungsbrief/Wothłosowanski list</b></p> <p style="text-align: center;">_____<sup>3</sup></p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">_____</p>	Unentgeltlich	Bjezplatnje	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung	na terenje Zwjazkoweje republiky Němskeje při rozpóstanju	durch _____ <sup>2</sup>	přez _____ <sup>2</sup>
Unentgeltlich	Bjezplatnje						
innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei Versendung	na terenje Zwjazkoweje republiky Němskeje při rozpóstanju						
durch _____ <sup>2</sup>	přez _____ <sup>2</sup>						

**Rückseite des Abstimmungsbriefumschlags/  
Zadnja strana listoweje wobalki za wothłosowanje**

In diesen Abstimmungsbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. **den Stimmschein** mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung  
und
2. **den verschlossenen hellgrünen Abstimmungsumschlag** für die Briefabstimmung mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Danach Abstimmungsbriefumschlag zukleben.

Do tuteje listoweje wobalki za wothłosowanje dyrbiće tyknyć:

1. **hłosowanske wopismo** z podpisanym, přisahu narunacym wobkrućenjom k listowemu wothłosowanju  
a
2. **zalěpjenju swětłozelenu wothłosowansku wobalku** za listowe wothłosowanje z hłosowanskim liscikom w njej.

Potom listowu wobalku za wothłosowanje zalěpić.

<sup>1</sup> Auf Maschinenlesbarkeit ist zu achten. / Dźiwajće na mašinelnu čitajomnosć.

<sup>2</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind. / Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je so bjezplatne rozpóstanje wot krajneho nawody wothłosowanja dowěřilo.

<sup>3</sup> Hier ist die Stelle einzusetzen, bei der die Abstimmungsbriefe gemäß § 55 Abs. 2 VVVGVO eingehen müssen. / Tu ma so zasadzić město, hdžež maja wothłosowanske listy wotpowědnje § 55 wotst. 2 VVVGVO dóńć.

**Anlage 12**  
**(zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)**

## Vorderseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

Sehr geehrte Abstimmende,  
sehr geehrter Abstimmender,

anbei erhalten Sie die Unterlagen für den Volksentscheid am \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_:

1. den Stimmschein,
2. den amtlichen weißen oder weißlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen hellgrünen Abstimmungsumschlag,
4. den amtlichen rosa Abstimmungsbriefumschlag.

Sie können an dem Volksentscheid teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Stimmscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum** eines beliebigen Stimmbezirks im Abstimmungsgebiet  
o d e r
2. gegen **Abgabe oder Einsendung des Stimmscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefabstimmung**.

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefabstimmende“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefabstimmung“ genau beachten.

---

### Wichtige Hinweise für Briefabstimmende

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
2. Die Stimmabgabe bei der Briefabstimmung ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Stimmscheins die **„Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“** mit der Unterschrift versehen ist.
3. Den **Stimmschein** nicht in den hellgrünen Abstimmungsumschlag legen, sondern mit diesem **in den rosa Abstimmungsbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Abstimmung erlangt hat.
5. Abstimmungsbrief so **rechtzeitig** versenden oder bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben, dass er spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Abstimmungsbrief genannten Empfänger eingeht.
  - a) **Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** sollte der Abstimmungsbrief spätestens am dritten Werktag vor der Abstimmung (\_\_\_.\_\_.20\_\_), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei \_\_\_\_\_<sup>1</sup> eingeliefert werden. Der Abstimmungsbrief muss nicht frei gemacht werden. Nur wenn eine besondere Beförderungsform gewünscht wird, muss das dafür fällige zusätzliche Entgelt durch Briefmarken oder Freistempelaufdruck auf dem Abstimmungsbrief entrichtet werden.
  - b) **Außerhalb des Bundesgebiets** sollte der Abstimmungsbrief möglichst bald am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Abstimmungsbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Abstimmungsbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Abstimmungsbrief soll unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland angegeben werden. Falls ein Stimmberechtigter Bedenken hat, den Abstimmungsbrief wegen seiner Kennzeichnung und der rosa Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Abstimmungsbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.
6. **Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag nach 18.00 Uhr oder an den Folgetagen eingeht, werden nicht mehr berücksichtigt.**

---

<sup>1</sup> Postunternehmen, das/die nach Bestimmung durch den Landesabstimmungsleiter mit der unentgeltlichen Beförderung betraut ist/sind.

## Rückseite des Merkblatts zur Briefabstimmung

### Wegweiser für die Briefabstimmung

<p><b>1.</b> Stimmzettel persönlich ankreuzen</p>	
<p><b>2.</b> Stimmzettel in <b>hellgrünen</b> Abstimmungsumschlag legen und zukleben</p>	
<p><b>3.</b> „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ auf dem Stimmschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen</p>	
<p><b>4.</b> Stimmschein zusammen mit <b>hellgrünem</b> Abstimmungsumschlag in <b>rosa</b> Abstimmungsbriefumschlag stecken</p>	
<p><b>5.</b> <b>Rosa</b> Abstimmungsbriefumschlag zukleben, unfrankiert über _____<sup>1</sup> absenden (außerhalb des Bundesgebiets: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen ist!

**Anlage 12****(zu § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)**

Muster in sorbischer Sprache

**Prědnja strona pomjatneho łopjena k listowemu wothłosowanju**Česćena wothłosowarka,  
Česćeny wothłosowarjo,

w přiloze dóstanjeće scěhowace podložki za ludowy rozsud dnja \_\_\_\_\_ wo \_\_\_\_\_:

1. hłosowanske wopismo,
2. hamtski běty abo naběl hłosowanski lisćik,
3. hamtsku swětłozelenu wothłosowansku wobalku,
4. hamtsku róžojtu listowu wobalku za wothłosowanje.

Wy směće so na ludowym rozsudze wobdžělić

1. **z wotedaćom hłosowanskeho wopisma** a po předpołożenju personalneho wupokaza abo pućowanskeho pasa **z wotedaćom hłosa we wothłosowanskej rumnosći** kóždéhožkuli hłosowanskeho wobwoda we wothłosowanskim terenje  
a b o
2. **z wotedaćom abo připóslanjom hłosowanskeho wopisma** na za Was plaćace, na listowej wobalce za wothłosowanje mjenowane městno **z listowym wothłosowanjom**.

Kóždy hłosakmany smě swoje hłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. Štóz njewoprawnjeny hłosuje abo na druge wašnje njeprawy wuslědk hłosowanja zawinuje abo wuslědk sfałšuje abo sfałšować spyta, so po § 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika (StGB) ze scazanjom swobody hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu chłosta.

Prošu wobkedžbujće scěhowace „Wažne pokiwy za z listom wothłosowacych“ a „Poručjenja za listowe wothłosowanje“ na zadnej stronje.




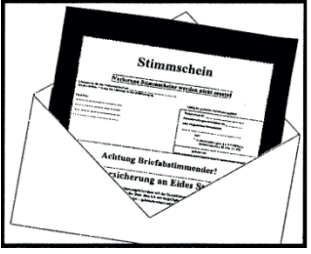

**Wažne pokiwy za z listom wothłosowacych**

1. Wupjelńće hłosowanski lisćik wosobinsce a njewobkedžbowani.
2. Wotedaće hłosa je při listowym wothłosowanju jenož plaćiwe, hdyž je na delnej položcy hłosowanskeho wopisma „**Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju**“ wupjelnjene a podpisane.
3. **Hłosowanske wopismo** njetykńće do swětłozeleneje wothłosowanskeje wobalki, ale hromadže z njej **do róžojteje listoweje wobalki za wothłosowanje**. Hewak je wotedaty hłós njepłaćiwý.
4. Wothłosowacy, kiž njemóžeja čitać abo kiž čělnych brachow dla njesu kmari, hłosowanski lisćik sami wupjelnić, smědža pomoc drugeje wosoby wužiwać. Tuta dyrbi znajmjeńša 16 lět stara być. Wona podpisa „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“. Wona je zawjazana k mjelčenju wo informacijach, kotraž je přez pomoc při wothłosowanju zdobyła.
5. Wothłosowanski list wotedajće sčasom na pósce abo (jón) na městnje, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podate, tak zo dóndže najpozdžišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodž. pola na wothłosowanskim lisće pomjenowaneho adresata.
  - a) **Na terenje Zwjazkoweje republiki Němskeje** měł so wothłosowanski list nanajpozdžišo na třecim dželowym dnju před wothłosowanjom (\_\_\_\_.\_\_\_\_.20\_\_), při wjetšej zdalenosći hižo prjedy pola \_\_\_\_\_<sup>1</sup> wotedać. Wothłosowanski list njetrjebaće frankěrować. Přejeće-li pak sej wosebitu formu posrědkowanja, dyrbiće za to trěbnu dodatnu plaćiznu ze znamkami abo přez wotkołkowanje na wothłosowanskim lisće zaplaćić.
  - b) **Zwonka Zwjazkoweje republiki Němskeje** ma so wothłosowanski list tak ruče kaž móžno při woknješku póstoweho poslužnika wotedać a powětrowe posrědkowanje žadać. Wothłosowanski list dyrbi so jako posyłka mjezynarodneje póstoweje služby na kóždy pad dospołnje frankěrować. Tohodla dyrbi so za njón we wotpowědnym kraju žadana plaćizna plaćić. Na wothłosowanskim lisće napisajće pod adresu cilowy kraj. Ma-li hłosakmany wobmyslenja, wothłosowanski list jeho róžojteje barby a woznamjenjenja dla přez wukrajny póst posrědkować, je móžno, jón do neutralneje wobalki tyknyć a tajki na pósce wotedać.
6. **Wothłosowanske listy, kiž na wothłosowanskim dnju po 18.00 hodž. abo na scěhowacych dnjach dochadžeja, so wjace njewobkedžbujaju.**

<sup>1</sup> Póstowe předewzaće/předewzaća, kotremuž/kotrymž je so bjezplatne rozpósłanje wot krajneho nawody wothłosowanja dowěriło.

## Zadnja strona pomjatnega łopjena k listowemu wothłosowanju

### Pokazowar za listowe wothłosowanje

<p><b>1.</b> Hłosowanski lisćik wosobinsce nakřižować</p>	
<p><b>2.</b> Hłosowanski lisćik do <b>swětłozeleneje</b> wothłosowanskeje wobalki tyknyć a zalěpić</p>	
<p><b>3.</b> „Přisahu narunace wobkrućenje k listowemu wothłosowanju“ na hłosowanskim wopismje z městnom a datumom wupjelnić a podpisać</p>	
<p><b>4.</b> Hłosowanske wopismo hromadže ze <b>swětłozelenej</b> wothłosowanskej wobalku do <b>różojteje</b> listoweje wobalki za wothłosowanje tyknyć</p>	
<p><b>5.</b> <b>Różojtu</b> listowu wobalku za wothłosowanje zalěpić a nje frankěrowanu (zwonka Zwjazkoweje republiki: frankěrowanu) wotpóslać z pomocu _____<sup>1</sup> abo wotedać na městnje, podatym na wobalce</p>	

Prošu wobkedźbujće, zo dyrbi so hłosowanski lisćik **njewobkedźbowany** wupjelnić a do wothłosowanskeje wobalki tyknyć!

**Anlage 13  
(zu § 40 Abs. 1)**Gemeinde/Stadt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Stimmkreis \_\_\_\_\_**Abstimmungsbekanntmachung**

1. Am \_\_\_\_\_
- 
- findet der

**Volksentscheid zum \_\_\_\_\_**

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde
- <sup>2</sup>
- bildet einen Stimmbezirk.

Der Abstimmungsraum wird in \_\_\_\_\_ eingerichtet.

Die Gemeinde<sup>3</sup> ist in folgende \_\_\_\_\_ Stimmbezirke eingeteilt:  
(Zahl)Stimmbezirk 1: \_\_\_\_\_  
Abstimmungsraum: \_\_\_\_\_Stimmbezirk 2: \_\_\_\_\_  
Abstimmungsraum: \_\_\_\_\_Stimmbezirk 3: \_\_\_\_\_  
Abstimmungsraum: \_\_\_\_\_Die Gemeinde<sup>4</sup> ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.<sup>5</sup>  
(Zahl)

In den Stimmenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat.

Der Briefabstimmungsvorstand/Die Briefabstimmungsvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ zusammen.<sup>1</sup>

3. Jeder Stimmberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten haben die Stimmenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Stimmenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, bei mehreren zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen jeweils eine Stimme.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht in der Weise aus, dass er auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob er die gestellte Frage bejahen oder verneinen will. Dies gilt sinngemäß, wenn mehrere Gesetzentwürfe zur Abstimmung stehen.

Der Stimmzettel muss vom Stimmberechtigten in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.



4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Stimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung
  - a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets
  - oder
  - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 28 Abs. 4 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid [VVVG]).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3, § 108d des Strafgesetzbuches [StGB]).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Gemeinde

\_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2</sup> Für Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden  
<sup>3</sup> Für Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind  
<sup>4</sup> Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind  
<sup>5</sup> Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

**Anlage 13****(zu § 40 Abs. 1)**

Muster in sorbischer Sprache

Gmejna/Město<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Wothłosowanski wokrjes \_\_\_\_\_

**Wozjewjenje wothłosowanja**

1. Dnja \_\_\_\_\_  
so wotměje

**Ludowy rozsud k \_\_\_\_\_**

Wothłosowanje traje wot 8.00 hač do 18.00 hodž.

2. Gmejna<sup>2</sup> twori jedyn wothłosowanski wobwod.

Wothłosowanska rumnosć so zarjaduje w \_\_\_\_\_.

Gmejna<sup>3</sup> so dźěli do \_\_\_\_\_ wothłosowanskich wobwodow:

(ličba)

Wothłosowanski wobwod 1: \_\_\_\_\_

Wothłosowanska rumnosć: \_\_\_\_\_

Wothłosowanski wobwod 2: \_\_\_\_\_

Wothłosowanska rumnosć: \_\_\_\_\_

Wothłosowanski wobwod 3: \_\_\_\_\_

Wothłosowanska rumnosć: \_\_\_\_\_

Gmejna<sup>4</sup> so dźěli do \_\_\_\_\_ powšitkownych wothłosowanskich wobwodow.<sup>5</sup>

(ličba)

We wothłosowanskich zdžělenkach, kiž su so hłosakmanym w času wot \_\_\_\_\_ do \_\_\_\_\_ připóslali, podawatej so wothłosowanski wobwod a wothłosowanska rumnosć, w kotrejž ma hłosakmany wothłosować.

Předsydstwo/předsydstwa listoweho wothłosowanja zeńdže/zeńdu so w \_\_\_\_\_ hodž. w \_\_\_\_\_ k zwěšćenju wuslědkow listoweho wothłosowanja.<sup>1</sup>

3. Kóždy hłosakmany móže zasadnje jenož we wothłosowanskej rumnosći toho wothłosowanskeho wobwoda wothłosować, hdžež je do zapisa hłosakmanych zapisany.

Hłosakmani maja wothłosowansku zdžělenku a personalny wupokaz abo pućowanski pas k wothłosowanju sobu přinjesć.

Wothłosowanska zdžělenka ma so při wothłosowanju wotedać.

Wothłosuje so z hamtskimi hłosowanskimi lisćikami. Kóždy wothłosowacy dóstanje při zastupje do wothłosowanskeje rumnosće hłosowanski lisćik.

Kóždy hłosakmany ma jedyn hłós, při wjacorych k wothłosowanju stejacych naćiskach zakonjow kóždy raz jedyn hłós.

Hłosakmany wothłosuje na te wašnje, zo na hłosowanskim lisćiku w jednym z kruhow při słowomaj „Haj“ a „Ně“ křižik staji abo z druhim markěrowanjom hłosowanskeho lisćika jednozmyslnje woznamjeni, hač chce na stajene prašenje z haj abo ně wotmołwić. To płaći po zmysle, hdyž steja wjacore naćiski zakonjow k wothłosowanju.

Hłosowanski lisćik ma hłosakmany we wothłosowanskej kabinje wothłosowanskeje rumnosće abo we wosebitej pódlanskej rumnosći woznamjeni a tak sfałdować, zo njeje jeho wotedaće hłosa spóznajomne.

4. Wothłosowanske jednanje a na tute jednanje scěhowace zwěšćenje a konstatowanje wothłosowanskeho wuslědka we wothłosowanskim wobwodže su zjawne. Kóždy ma přistup, dalokož je to bjez wobmjezowanja wobtěha wothłosowanja móžno.
5. Hłosakmani, kotřiž maja hłosowanske wopismo, móžeja so na wothłosowanju wobdźělič
- a) přez wosobinske wotedaće hłosa w kóždymžkuli wothłosowanskim wobwodže wothłosowanskeho terena  
abo
  - b) přez listowe wothłosowanje.

Štóž chce přez listowe wothłosowanje wothłosować, dyrbi sej na gmejnje hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wothłosowansku wobalku kaž tež hamtsku listowu wobalku za wothłosowanje wobstarac a swój wothłosowanski list z hłosowanskim lisćikom (w zawrjenej wothłosowanskej wobalce) a podpisanym hłosowanskim wopismom sčasom posłać na adresu, kiž je na listowej wobalce za wothłosowanje podata, tak zo tam najpozdzišo na wothłosowanskim dnju do 18.00 hodž. dóndže. Wothłosowanski list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóždy hłosakmany móže swoje wothłosowanske prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć. (§ 28 wotst. 4 Zakonja wo ludowej próstwje, ludowym požadanju a ludowym rozsudže [VVVG]).

Štóž bjez prawa wothłosuje abo hewak njekorektny wuslědk ludoweho wothłosowanja zawini abo wuslědk sfašuje, pochłosta so z jastwom hač do 5 lět abo z pjenježnej pokutu. Pospyt so chłosta (§ 107a wotst. 1 a 3, § 108d Chłostanskeho zakonika [StGB]).

\_\_\_\_\_, dnja \_\_\_\_\_

Gmejna

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Štož njepřitřechi, šmórnyć

<sup>2</sup> Za gmejny, kiž tworja jenož jedyn wothłosowanski wobwod

<sup>3</sup> Za gmejny, kiž so do mała wothłosowanskich wobwodow džěla

<sup>4</sup> Za gmejny, kiž so do wjace wothłosowanskich wobwodow džěla

<sup>5</sup> Wobstějali wosebite wothłosowanske wobwody, maja so wone wosebje naličić

**Anlage 14****(zu § 61 Abs. 6 Satz 1, § 65 Abs. 4 Satz 3)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

<sup>1</sup> Stimmbezirk-Nr. \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Briefabstimmungsvorstand-Nr. \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Stimmkreis-Nr. \_\_\_\_\_

**Schnellmeldung  
über das Ergebnis des Volksentscheides  
am \_\_\_\_\_**

**Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:**

- <sup>1</sup> vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter  
<sup>1</sup> vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter  
<sup>1</sup> von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter  
<sup>1</sup> vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte <sup>2</sup>	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	<b>Ungültige</b> Stimmen	
D	<b>Gültige</b> Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

**Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!****Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!**

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Meldenden)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen<sup>2</sup> Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

<sup>1</sup> Stimmbezirk-Nr. \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Briefabstimmungsvorstand-Nr. \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Stimmkreis-Nr. \_\_\_\_\_

### Schnellmeldung über das Ergebnis des Volksentscheides am \_\_\_\_\_

**Die Meldung ist auf schnellstem Wege (zum Beispiel Telefon, Fax oder Online) zu erstatten:**

- <sup>1</sup> vom Stimmbezirksvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- <sup>1</sup> vom Briefabstimmungsvorsteher an die Gemeinde/den Kreisabstimmungsleiter
- <sup>1</sup> von der Gemeinde an den Kreisabstimmungsleiter
- <sup>1</sup> vom Kreisabstimmungsleiter an den Landesabstimmungsleiter

Kennbuchstabe	Merkmal	Anzahl
A 1 + A 2	Stimmberechtigte <sup>2</sup>	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	<b>Insgesamt ungültige</b> Stimmabgaben	
D	<b>Gültige</b> Stimmabgaben	
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2	
Hinweis: gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen		
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	
Hinweis: gegebenenfalls weitere Zeilen einfügen		

**Bei telefonischer Weiterleitung den Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt worden sind!  
Bei Fax Rückbestätigung der Lesbarkeit abwarten!**

Durchgegeben

Uhrzeit

Aufgenommen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Meldenden)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Telefon:

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses **sofort** weiterzugeben.

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>2</sup> Vom Briefabstimmungsvorsteher nicht auszufüllen

**Anlage 15  
(zu § 62 Abs. 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt <sup>1</sup>
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- <sup>2</sup> Allgemeiner Stimmbezirk
- <sup>2</sup> Sonderstimmbezirk
- <sup>2</sup> Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

**Abstimmungsniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk  
bei dem Volksentscheid am \_\_\_\_\_**

**1. Stimmbezirksvorstand**

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Abstimmungshandlung

2.1 Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung<sup>1</sup> des zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurfes einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Abs. 2 VVGVO erfolgt.

2.2 Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>2</sup> verschlossen.

<sup>2</sup> versiegelt.

Der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

2.5 <sup>2</sup> Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm Scheine lag nicht vor. Das Stimm Scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm Scheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimm Scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm Schein“, den Buchstaben „S“ oder „W“ eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

<sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine.

2.6 <sup>2</sup> Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.

<sup>2</sup> Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

2.7 <sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm Scheinen nicht erhalten.

<sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorstand hat \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten  
(Zahl)  
Stimm Scheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –  
(Zahl)  
erhalten.<sup>1</sup>

2.8 Im Stimmbezirk befindet sich<sup>3</sup>

<sup>2</sup> das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

<sup>2</sup> das Kloster

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

<sup>2</sup> die sozialtherapeutische Anstalt

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

<sup>2</sup> die Justizvollzugsanstalt

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.<sup>1</sup> Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.<sup>1</sup>

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.<sup>1</sup>

2.10 Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers vorgenommen.<sup>1</sup>

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.<sup>1</sup> Der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.



3.2 a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

\_\_\_\_\_ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

\_\_\_\_\_ Personen

<sup>2</sup> Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

<sup>2</sup> Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um \_\_\_\_\_ größer / kleiner<sup>1</sup> als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---



---

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2.

3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5 Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe D vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

### 3.6 Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel und die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4),

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

### 3.7 Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

## 4. Abstimmungsergebnis<sup>4</sup>

### 4.1 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“<sup>5</sup>

A 1

\_\_\_\_\_

### Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“<sup>5</sup>

A 2

\_\_\_\_\_

### Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte<sup>5</sup>

A 1 + A 2

\_\_\_\_\_

### 4.2 Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B

\_\_\_\_\_

### Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1

\_\_\_\_\_

4.3		ZS I	ZS II	Insgesamt
	<b>Ungültige</b> Stimmen	C		
		ZS I	ZS II	Insgesamt
	<b>Gültige</b> Stimmen	D		
	Gültige Ja-Stimmen	D Ja		
	Gültige Nein-Stimmen	D Nein		

## 5. Abschluss der Ergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands \_\_\_\_\_  
 (Vor- und Familienname)  
 beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>2</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>2</sup> berichtigt<sup>7</sup>

und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt.  
 (Zutreffendes bitte angeben)

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Der Stimmbezirksvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimm­scheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimm­scheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – 1 sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.

Der Stimmbezirksvorsteher  
\_\_\_\_\_

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>3</sup> Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

<sup>4</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>5</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

<sup>7</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Gemeinde/Stadt <sup>1</sup>
Stimmkreis
Stimmbezirk (Name oder Nummer)

- <sup>2</sup> Allgemeiner Stimmbezirk
- <sup>2</sup> Sonderstimmbezirk
- <sup>2</sup> Stimmbezirk mit beweglichem Stimmbezirksvorstand

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von allen Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands zu unterschreiben

## Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung im Stimmbezirk bei dem Volksentscheid am \_\_\_\_\_

### 1. Stimmbezirksvorstand

In den Stimmbezirksvorstand waren von der Gemeinde neben dem Stimmbezirksvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren für den Stimmbezirk vom Stimmbezirksvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Stimmbezirksvorsteher
2.			als stellvertretender Stimmbezirksvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands ernannte der Stimmbezirksvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Abstimmungshandlung

2.1 Der Stimmbezirksvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Stimmbezirksvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen im Abstimmungsraum vor. Der Aushang eines Abdrucks aus der Abstimmungsbekanntmachung oder eines Auszugs aus ihr gemäß § 41 Nr. 7 VVGVO, eines Stimmzettels und der Aushang / die Auslegung<sup>1</sup> der zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfe einschließlich Begründung waren gemäß § 40 Abs. 2 VVGVO erfolgt.

2.2 Der Stimmbezirksvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>2</sup> verschlossen.

<sup>2</sup> versiegelt.

Der Stimmbezirksvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Damit die Abstimmenden die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Abstimmungsraum Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Abstimmungsraum aus betretbar waren, hergerichtet:

Zahl der Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

Vom Tisch des Stimmbezirksvorstands konnten die Stimmzellen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

2.5 <sup>2</sup> Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Stimm Scheine lag nicht vor. Das Stimm Scheinverzeichnis war nicht zu berichtigen.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Stimmbezirksvorsteher das Stimmberechtigtenverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Stimm Scheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Stimm Scheinen versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Stimm Schein“, den Kennbuchstaben „S“ oder „W“ eintrug. Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeinde, diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

<sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorsteher berichtigte später entsprechend das Stimmberechtigtenverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Abstimmungstag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Stimm Scheine.

2.6 <sup>2</sup> Besondere Vorfälle während der Abstimmungshandlung waren nicht zu verzeichnen.

<sup>2</sup> Soweit sich besondere Vorfälle ereigneten (z. B. Zurückweisung von Abstimmenden in den Fällen des § 47 Abs. 5 und 6 und § 49 VVGVO), wurden Niederschriften angefertigt, sie sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

2.7 <sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Stimm Scheinen nicht erhalten.

<sup>2</sup> Der Stimmbezirksvorstand hat \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten  
(Zahl)  
Stimm Scheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen –  
(Zahl)  
erhalten.<sup>1</sup>

2.8 Im Stimmbezirk befindet sich<sup>3</sup><sup>2</sup> das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)<sup>2</sup> das Kloster\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)<sup>2</sup> die sozialtherapeutische Anstalt\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)<sup>2</sup> die Justizvollzugsanstalt\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Stimmbezirksvorstand angeordnet hat.<sup>1</sup> Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/Stimmbezirksvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Stimmbezirksvorstands einschließlich des Stimmbezirksvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.<sup>1</sup>

Der bewegliche Stimmbezirksvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Abstimmungszeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel und die Abstimmungsumschläge. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Stimmbezirksvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Abstimmenden hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmungsumschlag zu legen.

Nach Prüfung der Stimmscheine warfen die Abstimmenden ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Stimmbezirksvorstand mitgebrachte verschlossene Stimmurne. Soweit ein Abstimmender es wünschte, warf der Stimmbezirksvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel ungeöffnet in die Stimmurne. Der bewegliche Stimmbezirksvorstand vereinnahmte die Stimmscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Stimmurne und die eingenommenen Stimmscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Stimmurne bis zum Schluss der Abstimmungshandlung unter ständiger Aufsicht des Stimmbezirksvorstands.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Stimmbezirksvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie in Abschnitt 2.8 beschrieben.<sup>1</sup>

2.10 Um 18.00 Uhr gab der Stimmbezirksvorsteher den Ablauf der Abstimmungszeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Abstimmungsraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Abstimmungsraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Abstimmenden seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten erklärte der Stimmbezirksvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Stimmbezirksvorstehers/des stellvertretenden Stimmbezirksvorstehers vorgenommen.<sup>1</sup>

Vor dem Öffnen der Stimmurne wurden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Stimmbezirksvorstandes entfernt.

Dann wurde die Stimmurne geöffnet, die Stimmzettel wurden entnommen – und mit dem Inhalt der Stimmurne(n) des/der beweglichen Stimmbezirksvorstands/vorstände gemischt.<sup>1</sup> Der Stimmbezirksvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.



3.2 a) Sodann wurden zur Ermittlung der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Abstimmende B).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B in Abschnitt 4.2 eingetragen.

b) Daraufhin wurden die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Vermerke.

c) Mit Stimmschein haben abgestimmt

\_\_\_\_\_ Personen (= Abstimmende mit Stimmschein B 1).

Diese Zahl wurde bei Kennbuchstabe B 1 in Abschnitt 4.2 eingetragen.

d) Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c

\_\_\_\_\_ Personen

Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a überein.

Die Summe der Zahlen unter Buchstaben b und c war um \_\_\_\_\_ größer / kleiner<sup>1</sup> als die Zahl der Stimmzettel unter Buchstabe a.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

---



---

3.3 Der Schriftführer übertrug aus der gegebenenfalls berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses die Zahlen der Stimmberechtigten laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk, der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk und der Stimmberechtigten insgesamt in den Abschnitt 4.1 unter die Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2.

3.4 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Stimmbezirksvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter ihrer Aufsicht:

- a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln mit zweifelsfrei ungültiger Stimme (Stapel 1),
- b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde (Stapel 2),
- c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),
- d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),
- e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beigefügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beigefügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5 Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Stimmbezirksvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme enthält. Abweichende Stimmzettel wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer mit Ausnahme des Stapels 2 die übrigen Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Stimmbezirksvorsteher. Der Stimmbezirksvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme für Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Der Stimmbezirksvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.3 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.3 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, so wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Stimmbezirksvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Stimmbezirksvorsteher gab jede Entscheidung des Stimmbezirksvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welche Gesetzentwürfe eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmabgaben, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.3.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen I bis III der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Stimmbezirksvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.3, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Buchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Buchstaben D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

3.6 Die vom Stimmbezirksvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die zweifelsfrei ungültigen Stimmzettel (Stapel 1),
- b) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben, getrennt nach Stapel 3 bis 5,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

3.7 Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Stimmbezirksvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt und von dem Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Abstimmungsergebnis<sup>4</sup>

4.1 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“<sup>5</sup>

A 1 \_\_\_\_\_

Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“<sup>5</sup>

A 2 \_\_\_\_\_

Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragene Stimmberechtigte<sup>5</sup>

A 1 + A 2 \_\_\_\_\_

4.2 Zahl der Personen, die abgestimmt haben (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B \_\_\_\_\_

Darunter Abstimmende mit Stimmschein (vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. c)

B 1 \_\_\_\_\_

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Insgesamt ungültige</b> Stimmabgaben C		<del> </del>		

	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Gültige</b> Stimmabgaben D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)				

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---

---

Der Stimmbezirksvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)  
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>2</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>2</sup> berichtigt<sup>7</sup>

und vom Stimmbezirksvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Zutreffendes bitte angeben)

5.4 Während der Abstimmungshandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Stimmbezirksvorstands, darunter jeweils der Stimmbezirksvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Stimmbezirksvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Der Stimmbezirksvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Stimmbezirksvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss der Tätigkeit wurden alle abgegebenen Stimmzettel und Stimmscheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimmscheinen,
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete unter Satz 1 Buchstaben a bis c wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeinde wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das Stimmberechtigtenverzeichnis,
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel – 1 sowie
- e) alle sonstigen dem Stimmbezirksvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen übergeben.

Der Stimmbezirksvorsteher

\_\_\_\_\_

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

---

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>3</sup> Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Stimmbezirksvorstand tätig war, sind die Abschnitte 2.8 und 2.9 zu streichen.

<sup>4</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Ergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>5</sup> Die Zahlenangaben für die Kennbuchstaben A 1 und A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnis zu entnehmen (vgl. auch Abschnitt 2.5).

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2. zu streichen.

<sup>7</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14

**Anlage 16**

(zu § 62 Abs. 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 3, § 67 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und 4, § 68 Abs. 1)

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

**Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse  
für den Volksentscheid am \_\_\_\_\_**

Gemeinde:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Stimmkreis:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Abstimmungsgebiet<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Statistische Gemeinde- kennziffer	Erfasster Be- reich	Stimmberechtigte			Abstimmende		Stimmabgabe			
		laut Stimmberechtigtenver- zeichnis		insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Stimmschein	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
		ohne Vermerk „Stimm- schein“, „S“ o- der „W“	mit Vermerk „Stimm- schein“, „S“ o- der „W“						übrige Stimmschein- empfänger <sup>3</sup>	Ja-Stimmen
	A 1	A 2	A 3	A	B	B 1	C	D	D Ja	D Nein

Unterschriften \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2</sup> Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.  
<sup>3</sup> Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Abs. 2 VVVVGVO)

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

### Zusammenstellung der endgültigen Abstimmungsergebnisse für den Volksentscheid am \_\_\_\_\_

Gemeinde:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Stimmkreis:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
 Abstimmungsgebiet<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Statistische Gemeindegliederung	Erfasster Bereich	Stimmberechtigte				Abstimmende		Stimmabgabe				Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen	
		laut Stimmverzeichnis		übrige Stimmscheinempfänger <sup>3</sup>	insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt	darunter mit Stimmschein	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	Gültige Stimmabgaben	gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2		Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen
		ohne Vermerk	mit Vermerk										
A 1	A 2	A 3	B	B 1	C	D	D 1	D 2	D 1 Ja	D 1 Nein	D 2 Ja	D 2 Nein	

Unterschriften \_\_\_\_\_

1 Nichtzutreffendes streichen  
 2 Beim Briefabstimmungsergebnis bleiben die Spalten A 1, A 2, A 3 und A unausgefüllt. Die Zahl der Briefabstimmenden bitte in Spalte B und B 1 einsetzen.  
 3 Stimmscheinempfänger, die nicht in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind (§ 30 Abs. 2 VVVVGVO)



**Anlage 17****(zu § 66 Abs. 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben
---

**Abstimmungsniederschrift  
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung  
bei dem Volksentscheid am \_\_\_\_\_**

**1. Briefabstimmungsvorstand**

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			

## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

2.2 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>4</sup> verschlossen.

<sup>4</sup> versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm-scheine für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup> übergeben worden ist<sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm-scheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind.<sup>1</sup> Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden aus-ge-sondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).<sup>1</sup>

2.4 Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimm-schein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimm-schein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag un-ge-öffnet in die Stimmurne gelegt. Die Stimm-scheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>

2.6 Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimm-schein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag ver-schlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimm-scheine enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Ei-des statt zur Briefabstimmung auf dem Stimm-schein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

===== Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge (= Abstimmende B; zugleich B 1).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmscheine.

c) <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

<sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten folgende Stapel:

a) einen aus ungekennzeichneten und zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),

b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäftes ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),

c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten (Stapel 3), und

d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten (Stapel 4).

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

3.5 Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge befanden, die eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthielten. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Ausnahme des Stapels 2 wurde entsprechend auch mit den übrigen Stapeln verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmen unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der eindeutig ungültigen Stimmen. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Sie ermittelten die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen (Zahl der Stimmzettel auf dem Stapel 3). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Ja eingetragen.

Anschließend ermittelten sie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus dem Stapel 4). Die Zahl wurde vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D Nein eingetragen.

Sodann wurden die Zahlen unter Kennbuchstabe D Ja und D Nein zusammengezählt und die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe D als Zwischensumme I (ZS I) vermerkt.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmen außerdem an, ob eine Ja- oder Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, ob es sich um eine Ja-Stimme oder Nein-Stimme handelt. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen und der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte die Zwischensummen I und II der ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der ungültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben C, die Summe der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben D, die Summe der gültigen Ja-Stimmen bei Kennbuchstabe D Ja und die Summe der gültigen Nein-Stimmen bei Kennbuchstabe D Nein.

3.6 Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültiger Stimme und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Ja-Stimmen und Nein-Stimmen (Stapel 3 und 4)

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

3.7 Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Briefabstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) \_\_\_\_\_ –<sup>1</sup> festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**4. Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1 Zahl der Personen, die abgestimmt haben  
(vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

B und zugleich  B 1

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Ungültige</b> Stimmen			

	ZS I	ZS II	Insgesamt
<b>Gültige</b> Stimmen			
Gültige Ja-Stimmen			
Gültige Nein-Stimmen			

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>4</sup> berichtigt<sup>7</sup>

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt.

(Zutreffendes bitte angeben)

5.4 Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimm­scheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichneten und den sonst ungültigen Stimmzetteln sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, geordnet und gebündelt nach Ja- und Nein-Stimmen und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimm­scheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimm­scheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimm­scheine nicht für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –<sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben

Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_

Vom Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen  
am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

---

(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

<sup>3</sup> Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>5</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>7</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

Briefabstimmungsvorstand-Nr.
Gemeinde/Stadt <sup>1 2</sup>
Stimmkreis

Diese Abstimmungsniederschrift ist im Abschnitt 5.6 von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands zu unterschreiben
---

## Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung bei dem Volksentscheid am \_\_\_\_\_

### 1. Briefabstimmungsvorstand

In den Briefabstimmungsvorstand waren von dem Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> neben dem Briefabstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter weitere \_\_\_\_\_ Beisitzer berufen worden.

Zu dem Volksentscheid waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung vom Briefabstimmungsvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefabstimmungsvorsteher
2.			als stellvertretender Briefabstimmungsvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands ernannte der Briefabstimmungsvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte zu Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands und wies sie auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			
2.			
3.			



## 2. Zulassung der Abstimmungsbriefe

2.1 Der Briefabstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmungshandlung damit, dass er die übrigen Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) lagen vor.

2.2 Der Briefabstimmungsvorstand stellte fest, dass sich die Stimmurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Stimmurne

<sup>4</sup> verschlossen.

<sup>4</sup> versiegelt.

Der Briefabstimmungsvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Der Briefabstimmungsvorstand stellte weiter fest, dass ihm vom Kreisabstimmungsleiter/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe übergeben worden sind und eine Mitteilung, dass keine Stimm-scheine für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup> übergeben worden ist<sup>1</sup>

und \_\_\_\_\_ Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Stimm-scheine – sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge – zu diesem(n) Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind.<sup>1</sup> Die darin aufgeführten Abstimmungsbriefe wurden aus-ge-sondert und später dem Briefabstimmungsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Abschnitt 2.6).<sup>1</sup>

2.4 Hierauf öffnete ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmter Beisitzer die Abstimmungsbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Stimm-schein und den Abstimmungsumschlag und übergab beide dem Briefabstimmungsvorsteher.

Wenn weder der Stimm-schein noch der Abstimmungsumschlag zu beanstanden war, wurde der Abstimmungsumschlag un-ge-öff-net in die Stimmurne gelegt. Die Stimm-scheine wurden gesammelt.

2.5 Ein Beauftragter des Kreisabstimmungsleiters/der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, die am Abstimmungstag beim Kreisabstimmungsleiter/bei der gemäß § 30 Abs. 2 VVVG zuständigen Gemeinde<sup>1</sup> noch vor dem Ende der Abstimmungszeit eingegangen waren.<sup>3</sup>

2.6 Es wurden – keine<sup>1</sup> – insgesamt \_\_\_\_\_<sup>1</sup> Abstimmungsbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimm-schein beigelegt hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag ver-schlossen war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimm-scheine enthalten hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Ei-des statt zur Briefabstimmung auf dem Stimm-schein nicht unterschrieben hat,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden war,

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe, weil ein Abstimmungsumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen:

\_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Abstimmungsbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Stimmschein, wurde dieser der Abstimmungsniederschrift beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Abstimmungsbriefe geöffnet und, soweit keine Zurückweisung erfolgt war, die Abstimmungsumschläge entnommen und in die Stimmurne gelegt worden waren, wurde die Stimmurne nach Ende der allgemeinen Abstimmungszeit um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Abstimmungsumschläge wurden entnommen. Der Briefabstimmungsvorsteher überzeugte sich, dass die Stimmurne leer war.

3.2 a) Sodann wurden die Abstimmungsumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Abstimmungsumschläge (= Abstimmende B; zugleich B 1).

b) Danach wurden die Stimmscheine gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmscheine.

c) <sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte überein.

<sup>4</sup> Die Zahl der Abstimmungsumschläge und der Stimmscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Personen, die abgestimmt haben, in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Abstimmungsniederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefabstimmungsvorstehers die Abstimmungsumschläge, entnahmen die Stimmzettel und bildeten bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, folgende Stapel:

a) einen aus ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten sowie leeren Abstimmungsumschlägen und Abstimmungsumschlägen, in denen sich kein amtlicher Stimmzettel befand (Stapel 1),

b) einen aus Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich erschien und über deren Gültigkeit nach Beendigung des übrigen Zählgeschäfts ein Beschluss gefasst wurde, sowie aus Abstimmungsumschlägen, die eine Beschlussfassung des Vorstands erforderten (Stapel 2),

c) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 3),

d) einen aus Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme für den ersten Gesetzentwurf und eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme für den zweiten Gesetzentwurf enthalten (Stapel 4),

e) einen aus Stimmzetteln, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Nein-Stimme enthalten, sowie aus Stimmzetteln, die nur zu einem der Gesetzentwürfe eine zweifelsfrei gültige Stimme enthalten und zu dem anderen Gesetzentwurf ungekennzeichnet sind oder eine zweifelsfrei ungültige Stimme enthalten (Stapel 5).

Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine Ja-Stimme enthalten, wurden bei zwei Gesetzentwürfen, die den gleichen Gegenstand betreffen, Stapel 1 beifügt. Bei zwei Gesetzentwürfen, die unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden die Stimmzettel, die zu beiden Gesetzentwürfen eine zweifelsfrei gültige Ja-Stimme enthalten, dem Stapel 5 beifügt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Der Stapel 2 wurde in die Obhut eines oder mehrerer Beisitzer gegeben, die ihn bis zum Ende des Zählgeschäftes verwahrten.

- 3.5. Die Beisitzer, die den Stapel 1 unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben den Stapel zum einen Teil dem Briefabstimmungsvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob sich in dem Stapel nur ungekennzeichnete und zweifelsfrei insgesamt ungültige Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die eine zweifelsfrei ungültige Stimmabgabe enthielten, befanden. Sie sagten zu jedem Teilstapel laut an, dass dieser nur Stimmzettel und Abstimmungsumschläge mit zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmen enthält. Abweichende Stimmzettel und Abstimmungsumschläge wurden dem für sie zutreffenden Stapel hinzugefügt. In diesem Arbeitsgang wurden die Stimmen noch nicht gezählt.

Mit den Stapeln 3 und 4 wurde entsprechend verfahren.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der zweifelsfrei insgesamt ungültigen Stimmabgaben. Diese Zahl wurde als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer in Abschnitt 4.2 bei Kennbuchstabe C eingetragen.

Anschließend zählten vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer die Stapel 3 und 4 unter gegenseitiger Kontrolle durch.

Zunächst wurden aus den Stimmzetteln der Stapel 3 und 4 für jeden der Gesetzentwürfe die Zahlen der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen ermittelt. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja sowie die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein. Danach wurden die Zahlen der gültigen Stimmen für Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und für Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.3 als Zwischensummen I (ZS I) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Sodann übergab der Beisitzer, der den Stapel 5 unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefabstimmungsvorsteher. Der Briefabstimmungsvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 1. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 1 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 1 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein.

Der Briefabstimmungsvorsteher legte nun die Stimmzettel getrennt nach zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen und zweifelsfrei ungültigen Stimmen zu Gesetzentwurf 2. Er sagte dabei für jeden Stimmzettel laut an, wie die Stimme zu Gesetzentwurf 2 abgegeben wurde.

Danach zählten zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer zunächst den Stapel mit den zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der Stimmen. Mit dem Stapel der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen zu Gesetzentwurf 2 wurde entsprechend verfahren. Die Stimmenzahlen wurden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) in Abschnitt 4.2 eingetragen, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Zahl der zweifelsfrei gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein.

Sodann wurden die Zahlen der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 (Summe aus D 1 Ja und D 1 Nein) und der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Summe aus D 2 Ja und D 2 Nein) ermittelt und in Abschnitt 4.2 als Zwischensumme II (ZS II) bei den Kennbuchstaben D 1 und D 2 vermerkt.

Daraufhin wurde die Zahl der zweifelsfrei gültigen Stimmen (Zahl der Stimmzettel aus den Stapeln 3 bis 5) ermittelt und in Abschnitt 4.2 unter Kennbuchstabe D als Zwischensumme II (ZS II) vermerkt.

Bei mehr als zwei Gesetzentwürfen wurde im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend verfahren.

Kamen die beiden Beisitzer bei einem Stapel zu unterschiedlichen Ergebnissen, wiederholten sie die Zählung vollständig. Die Zusammenzählungen wurden vom Schriftführer vorgenommen und von zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzern überprüft.

Anschließend entschied der Briefabstimmungsvorstand über die ausgesonderten Stimmzettel und Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2). Der Briefabstimmungsvorsteher gab jede Entscheidung des Briefabstimmungsvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe mündlich bekannt. Er sagte bei gültigen Stimmabgaben außerdem an, ob und für welchen Gesetzentwurf eine ungültige, gültige Ja- oder gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder insgesamt ungültig erklärt worden war, sowie bei gültigen Stimmen, für welchen Gesetzentwurf eine ungültige Stimme, eine gültige Ja-Stimme oder eine gültige Nein-Stimme abgegeben wurde. Er versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Der Schriftführer vermerkte die so ermittelten Zahlen der insgesamt ungültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmabgaben, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen für jeden Gesetzentwurf als Zwischensumme III (ZS III) in Abschnitt 4.2.

Der Schriftführer zählte abschließend die Zwischensummen der insgesamt ungültigen Stimmen, der gültigen Stimmen, der gültigen Stimmen bezogen auf die einzelnen Gesetzentwürfe sowie der gültigen Ja-Stimmen und gültigen Nein-Stimmen für die einzelnen Gesetzentwürfe zusammen. Zwei vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung. Anschließend vermerkte der Schriftführer die Summen in Abschnitt 4.2, die Summe der insgesamt ungültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe C, die Summe der gültigen Stimmabgaben bei dem Kennbuchstabe D, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1, die Summe der gültigen Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Ja, die Summe der gültigen Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Ja, die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1 bei Kennbuchstabe D 1 Nein und die Summe der gültigen Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 bei Kennbuchstabe D 2 Nein (Hinweis: Die Summe von D 1 und D 2 wird regelmäßig von der Zahl der gültigen Stimmabgaben D abweichen).

Standen mehr als zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung, verfuhr er im Hinblick auf die weiteren Gesetzentwürfe entsprechend.

### 3.6 Die vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die ungekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettel mit zweifelsfrei insgesamt ungültiger Stimmabgabe und die leer abgegebenen Abstimmungsumschläge (Stapel 1),
- b) die Abstimmungsumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten (Stapel 2),
- c) die Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Stapel 3 bis 5

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Abstimmungsumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen Nummern \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

### 3.7 Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefabstimmungsvorstand als das Abstimmungsergebnis im Stimmkreis – für das Gebiet der Stadt/der Gemeinde(n) \_\_\_\_\_ –<sup>1</sup> festgestellt und von dem Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**4. Abstimmungsergebnis<sup>5</sup>**

4.1 Zahl der Personen, die abgestimmt haben  
(vergleiche oben Abschnitt 3.2 Buchst. a)

und zugleich  \_\_\_\_\_

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Insgesamt ungültige</b> Stimmabgaben	C		<del>          </del>		

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
<b>Gültige</b> Stimmabgaben	D				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	D 1				
Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	D 2				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)					
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	D 1 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	D 1 Nein				
Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	D 2 Ja				
Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2	D 2 Nein				
(Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)					

**5. Abschluss der Ergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

---



---

Der Briefabstimmungsvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---



---

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands \_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

---



---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitte 3.4 und 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Abstimmungsniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk wurde

<sup>4</sup> mit gleichem Ergebnis erneut festgestellt

<sup>4</sup> berichtigt<sup>7</sup>

und vom Briefabstimmungsvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Abstimmungsergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung<sup>8</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch / per \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_ übermittelt.

(Zutreffendes bitte angeben)

5.4 Während der Zulassung der Abstimmungsbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefabstimmungsvorstands, darunter jeweils der Briefabstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Abstimmungsbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefabstimmungsvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Der Briefabstimmungsvorsteher
Der Stellvertreter
Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Briefabstimmungsvorstands \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Abstimmungsniederschrift, weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Stimm­scheine, die nicht dieser Abstimmungsniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) ein Paket mit den ungekennzeichn­eten und den sonst insgesamt ungültigen Stimmzetteln, sowie den leeren Abstimmungsumschlägen,
- b) ein Paket mit Stimmzetteln mit gültiger Stimmabgabe, geordnet und gebündelt nach den nach Maßgabe von § 59 VVGVO gebildeten Stapeln und
- c) ein Paket mit den eingenommenen Stimm­scheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefabstimmungsvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr,

- a) diese Abstimmungsniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- c) das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Stimm­scheine samt Nachträgen/der Mitteilung, dass Stimm­scheine nicht für ungültig erklärt worden sind,<sup>1</sup>
- d) die Stimmurne – mit Schloss und Schlüssel –<sup>1</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefabstimmungsvorstand von dem/der \_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

übergeben

Der Briefabstimmungsvorsteher

\_\_\_\_\_

Vom Beauftragten des/der \_\_\_\_\_ wurde die Abstimmungsniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen  
am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Briefabstimmungsniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>2</sup> Eintragen, ob der Briefabstimmungsvorstand auf der Ebene des Stimmkreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

<sup>3</sup> Abschnitt 2.5 streichen, wenn keine weiteren Abstimmungsbriefe zugeteilt wurden.

<sup>4</sup> Zutreffendes ankreuzen

<sup>5</sup> Abstimmungsniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Briefabstimmungsergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Abstimmungsniederschrift bezeichnet sind.

<sup>6</sup> Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

<sup>7</sup> Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

<sup>8</sup> Nach dem Muster der Anlage 14

**Anlage 18****(zu § 67 Abs. 4 Satz 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

**Niederschrift  
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses  
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses  
im Stimmkreis  
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen  
am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

---

(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

a) \_\_\_\_\_ als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender<sup>1</sup>

b) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

c) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

d) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

e) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

f) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

g) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer sowie

\_\_\_\_\_ und

\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmbezirke

(Zahl)

(davon \_\_\_\_\_ Stimmbezirksvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Stimmbezirke

(Zahl)

(Zahl)

\_\_\_\_\_ Stimmbezirksvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderstimmbezirke

(Zahl)

(Zahl)

\_\_\_\_\_ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmkreis)

(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.



2.1 Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen –<sup>1</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.3 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe<sup>3</sup>

A	Stimmberechtigte	_____
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
C	Ungültige Stimmen	_____
D	Gültige Stimmen	_____
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	_____
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	_____

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>4</sup> nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen vom Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Der Kreisabstimmungsleiter

\_\_\_\_\_

Die Beisitzer

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_

e) \_\_\_\_\_

f) \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
<sup>3</sup> Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16  
<sup>4</sup> Nach dem Muster der Anlage 16

Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

**Niederschrift  
über die Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses  
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses  
im Stimmkreis  
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen  
am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmkreis

\_\_\_\_\_  
(Nummer und Name)

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreisabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

a) \_\_\_\_\_ als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender<sup>1</sup>

b) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

c) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

d) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

e) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

f) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

g) \_\_\_\_\_ als Beisitzer

(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer sowie

\_\_\_\_\_ und

\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Der Kreisabstimmungsausschuss nahm Einsicht in die insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände für insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmbezirke  
(Zahl)

(davon \_\_\_\_\_ Stimmbezirksvorstände für \_\_\_\_\_ allgemeine Stimmbezirke  
(Zahl)

\_\_\_\_\_ Stimmbezirksvorstände für \_\_\_\_\_ Sonderstimmbezirke  
(Zahl)

\_\_\_\_\_ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmkreis  
(Zahl)

\_\_\_\_\_ Briefabstimmungsvorstände zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmkreis  
(Zahl)

und in die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden.

2.1 Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Beschlüsse der Abstimmungsvorstände zu folgenden – keinen –<sup>1</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Kreisabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Der Kreisabstimmungsausschuss änderte folgende fehlerhafte Entscheidungen der Abstimmungsvorstände ab:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.3 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis für den Stimmkreis:

Kennbuchstabe<sup>3</sup>

A	Stimmberechtigte	_____
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	_____
D	Gültige Stimmabgaben	_____
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	_____
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	_____
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>4</sup> nach Stimmbezirken, Gemeinden und Briefabstimmungsvorständen vom Kreisabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Kreisabstimmungsleiter gab das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises mündlich bekannt.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Kreisabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Der Kreisabstimmungsleiter

\_\_\_\_\_

Die Beisitzer

a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_

e) \_\_\_\_\_

f) \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>2</sup> Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
<sup>3</sup> Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16  
<sup>4</sup> Nach dem Muster der Anlage 16

**Anlage 19****(zu § 68 Abs. 4 Satz 1)**

Muster für eine Abstimmung über einen Gesetzentwurf

**Niederschrift  
über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses  
zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses  
bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen  
am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) \_\_\_\_\_ als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender<sup>1</sup>  
b) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
c) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
d) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
e) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
f) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
g) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

\_\_\_\_\_ als Schriftführer sowie  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse  
(Zahl)  
und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.

2.1 Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen –<sup>1</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Der Landesabstimmungsausschuss berichtete folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten:<sup>1,2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.3 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe<sup>3</sup>

A	Stimmberechtigte	
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	
D Ja	Gültige Ja-Stimmen	
D Nein	Gültige Nein-Stimmen	

Somit hat der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – nicht –<sup>1</sup> die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>4</sup> nach Stimmkreisen vom Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

- 5. Der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob der zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Der Landesabstimmungsleiter  
\_\_\_\_\_

Die Beisitzer  
a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Der Schriftführer  
\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_

e) \_\_\_\_\_

f) \_\_\_\_\_

1 Nichtzutreffendes streichen  
2 Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
3 Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16  
4 Nach dem Muster der Anlage 16



Muster für eine Abstimmung über mehr als einen Gesetzentwurf

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Landesabstimmungsausschusses**  
**zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses**  
**bei dem Volksentscheid im Freistaat Sachsen**  
**am \_\_\_\_\_**

1. Zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Landesabstimmungsausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- a) \_\_\_\_\_ als Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender<sup>1</sup>  
b) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
c) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
d) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
e) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
f) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
g) \_\_\_\_\_ als Beisitzer  
(Familienname, Vornamen, Wohnort)

Ferner waren zugezogen:

- \_\_\_\_\_ als Schriftführer sowie  
\_\_\_\_\_ und  
\_\_\_\_\_ als Hilfskräfte.

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 10 Abs. 3, § 73 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVGVO) öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Dem Landesabstimmungsausschuss lagen insgesamt \_\_\_\_\_ Abstimmungsniederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse  
(Zahl)  
und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmkreisen vor.

2.1 Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte, dass die Niederschriften der Kreisabstimmungsausschüsse zu folgenden – keinen –<sup>1</sup> Beanstandungen oder Bedenken Anlass gaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Landesabstimmungsausschuss traf dazu folgende Entscheidungen:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.2 Der Landesabstimmungsausschuss berichtete folgende Zählfehler/andere offensichtliche Unrichtigkeiten:<sup>1,2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.3 Nicht aufgeklärt werden konnten folgende Bedenken:<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmkreise ergab folgendes Gesamtergebnis für das Land:

Kennbuchstabe<sup>3</sup>

A	Stimmberechtigte	_____
B	Zahl der Personen, die abgestimmt haben	_____
C	Insgesamt ungültige Stimmabgaben	_____
D	Gültige Stimmabgaben	_____
D 1	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 1	_____
D 2	Gültige Stimmen bezogen auf Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____
D 1 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
D 1 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 1	_____
D 2 Ja	Gültige Ja-Stimmen für Gesetzentwurf 2	_____
D 2 Nein	Gültige Nein-Stimmen für Gesetzentwurf 2 (Hinweis: ggf. weitere Zeilen einfügen)	_____

Somit hat/haben keiner der – der mit Gesetzentwurf 1 – und/der mit Gesetzentwurf 2 – (Hinweis: ggf. weitere einfügen) – zur Volksabstimmung gebrachte Gesetzentwurf – gebrachten Gesetzentwürfe –<sup>1</sup> die erforderliche Mehrheit erhalten.

4. Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung<sup>4</sup> nach Stimmkreisen vom Landesabstimmungsleiter, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterschrieben.

5. Der Landesabstimmungsleiter gab das vom Landesabstimmungsausschuss festgestellte zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides mündlich bekannt. Er gab darüber hinaus mündlich bekannt, ob und gegebenenfalls welcher/welche der zur Volksabstimmung gebrachten Gesetzentwürfe die erforderliche Mehrheit erhalten hat/haben.

Die Sitzung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vom Landesabstimmungsleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Der Landesabstimmungsleiter  
\_\_\_\_\_

Die Beisitzer  
a) \_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

Der Schriftführer  
\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

d) \_\_\_\_\_

e) \_\_\_\_\_

f) \_\_\_\_\_

1 Nichtzutreffendes streichen  
2 Streichen, wenn dies nicht erforderlich war  
3 Kennbuchstabe nach der Zusammenstellung in Anlage 16  
4 Nach dem Muster der Anlage 16“

Artikel 2  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, den 22. September 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung und des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts

**Vom 30. September 2015**

Auf Grund

- des § 20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 36 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 32b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in Verbindung mit § 1 Nummer 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 219 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 1 Nummer 7 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 58 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 33 Absatz 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 29 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 1 Nummer 6 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 38 Absatz 1 Satz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Nummer 32 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 13 Absatz 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313) in Verbindung mit § 1 Nummer 47 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
- des § 391 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 410 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), jeweils in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673) und
- des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) verordnet, hinsichtlich Artikel 2 im Benehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das Staatsministerium der Justiz:

Artikel 1

## Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 600), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. November 2014 (SächsGVBl. S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5a folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5b Zuständigkeit im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe“.
3. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:  

„§ 5b  
Zuständigkeit im Verfahren über die Bewilligung  
von Prozesskostenhilfe

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung durch den Rechtspfleger vorzunehmen, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt. In diesem Fall ist § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes nicht anzuwenden. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.“

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  

„(2) Für Klagen aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation (§ 32b Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung) sind zuständig:

  1. das Landgericht Dresden für die Bezirke der Landgerichte Dresden und Görlitz;

2. das Landgericht Leipzig für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz, Leipzig und Zwickau.“
5. § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20  
Baulandsachen

Für Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren vor den Kammern für Baulandsachen (§§ 217 ff. des Baugesetzbuchs) ist das Landgericht Chemnitz für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden zuständig.“

6. In § 22 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder bestanden hat“ gestrichen.
7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren sachlich zuständig ist, obliegt die Entscheidung in Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, ausgenommen die dort in Nummer 4 genannten, sowie über Steuerstraftaten gleichgestellte Taten und Ordnungswidrigkeiten, für die die Finanzbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist:
1. dem Amtsgericht Chemnitz für die Bezirke der Landgerichte Chemnitz und Zwickau;
  2. dem Amtsgericht Dresden für den Bezirk des Landgerichts Dresden;
  3. dem Amtsgericht Görlitz für den Bezirk des Landgerichts Görlitz;
  4. dem Amtsgericht Leipzig für den Bezirk des Landgerichts Leipzig.“

8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ ein Komma und die Wörter „in der jeweiligen Fassung,“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts**

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 539), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748) geändert worden ist, werden die Wörter „für Soziales“ durch die Wörter „der Justiz“ ersetzt.

#### Artikel 3

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Sächsischen Justizorganisationsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 4

### **Inkrafttreten**

Artikel 2 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. September 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft

**Vom 7. Oktober 2015**

Auf Grund des § 152 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) in Verbindung mit § 1 Nummer 21 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673) verordnet das Staatsministerium der Justiz:

## Artikel 1

§ 1 der VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft vom 5. April 2005 (SächsGVBl. S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angehörigen folgender Beamtengruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung

- a) im Prüfungsdienst
  - aa) Oberregierungsräte,
  - bb) Regierungsoberberräte,
  - cc) Regierungsräte,
  - dd) Zolloberamtsräte,
  - ee) Zollamtsräte,
 sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
  - ff) Zollamtsträger,
  - gg) Zolloberinspektoren,
  - hh) Zollinspektoren, sofern sie ihre Laufbahnprüfung abgelegt haben und mindestens ein Jahr in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind,
  - ii) Zollbetriebsinspektoren,
  - jj) Zollamtsinspektoren,
  - kk) Zollhauptsekretäre,
  - ll) Zollobersekretäre,
  - mm) Zollsekretäre,
 die in den Doppelbuchstaben ll und mm Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) in den Kontrolleinheiten der Hauptzollämter
  - aa) Regierungsdirektoren,
  - bb) Oberregierungsräte,
  - cc) Regierungsräte,
  - dd) Zolloberamtsräte,
  - ee) Zollamtsräte,
 sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
  - ff) Zollamtsträger,
  - gg) Zolloberinspektoren,
  - hh) Zollinspektoren,
  - ii) Zollbetriebsinspektoren,
  - jj) Zollschißsbetriebsinspektoren,
  - kk) Zollhauptsekretäre,
  - ll) Zollschißshauptsekretäre,

- mm) Zollobersekretäre,
- nn) Zollschißsobersekretäre,
- oo) Zollsekretäre,

die in den Doppelbuchstaben mm bis oo Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,

c) im Zollfahndungsdienst

- aa) Oberregierungsräte,
- bb) Regierungsräte,
- cc) Zolloberamtsräte,
- dd) Zollamtsräte,
- ee) Zollamtsträger,
- ff) Zolloberinspektoren,
- gg) Zollinspektoren,
- hh) Zollbetriebsinspektoren,
- ii) Zollhauptsekretäre,
- jj) Zollobersekretäre,
- kk) Zollsekretäre,

2. bei der Forst- und Jagdverwaltung des Bundes (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Bundesforst)

- a) Forstoberamtsräte,
- b) Forstamtsräte,
- c) Forstamtsträger,
- d) Forstoberinspektoren,
- e) Forstinspektoren,
- f) Forstamtsinspektoren,
- g) Forsthauptsekretäre,
- h) Forstobersekretäre,
- i) Forstsekretäre,
- j) Forstassistenten

als Forstbetriebsbeamte im Außendienst,

k) andere Bedienstete, die, ohne Beamte zu sein, Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen, über eine qualifizierte forstfachliche Ausbildung verfügen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und

- aa) die Laufbahnprüfung abgelegt haben und die Aufgaben mindestens zwei Jahre lang wahrgenommen haben oder
- bb) die Laufbahnprüfung nicht abgelegt haben und die Aufgaben mindestens vier Jahre lang wahrgenommen haben,

die in den Buchstaben h bis j Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;

3. bei der Polizei

- a) bei der Kriminalpolizei
  - aa) Erste Kriminalhauptkommissare,
  - bb) Kriminalhauptkommissare,
  - cc) Kriminaloberkommissare,
  - dd) Kriminalkommissare,
  - ee) Kriminalhauptmeister,

- ff) Kriminalobermeister,
  - gg) Kriminalmeister,
  - b) bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei
    - aa) Erste Polizeihauptkommissare,
    - bb) Polizeihauptkommissare,
    - cc) Polizeioberkommissare,
    - dd) Polizeikommissare,
    - ee) Polizeihauptmeister,
    - ff) Polizeiobermeister,
    - gg) Polizeimeister;
  - 4. bei den Forstverwaltungen, der Jagd und den Fischereiverwaltungen des Freistaates Sachsen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts
    - a) in der Forstverwaltung und Jagd
      - aa) Forstamtsräte,
      - bb) Forstamtmänner,
      - cc) Forstoberinspektoren,
      - dd) Forstinspektorenim forstlichen Revierdienst,
    - b) in der Fischereiverwaltung
      - aa) Räte,
      - bb) Amtsräte,
      - cc) Amtmänner,
      - dd) Oberinspektoren,
      - ee) Inspektoren,
      - ff) Hauptsekretäreim fischereiaufsichtsrechtlichen Dienst;
  - 5. bei der Bergverwaltung
    - a) Leitende Bergdirektoren,
    - b) Bergdirektoren,
    - c) Bergoberräte,sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
    - d) Bergräte,
- e) Bergamtsräte,
  - f) Bergamtmänner,
  - g) Bergoberinspektoren,
  - h) Berginspektoren
- am Sächsischen Oberbergamt.“
- 2. In Absatz 2 wird das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Bediensteten“ und das Wort „Angestelltengruppe“ wird durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
  - 3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 2 wird das Wort „Verwaltungsangehörige“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
    - b) In Nummer 3 wird das Wort „Dienstkräfte“ durch das Wort „Bedienstete“ und das Wort „Angestelltengruppe“ wird durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
  - 4. In Absatz 5 werden die Wörter „im gehobenen Dienst“ durch die Wörter „in der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.
  - 5. Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Amtsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2015

Der Staatsminister der Justiz  
Sebastian Gemkow



# Siebzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

**Vom 23. September 2015**

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), die durch die Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

## Artikel 1

### Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2015 (SächsGVBl. S. 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ ersetzt.
  - b) Der Nummer 3 wird folgender Wortlaut vorangestellt: „Betriebsprüfungen“.
2. Ziffer I Nummer 8 der Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spalte 4 werden die zum Finanzamt Chemnitz-Süd gehörenden Wörter „Chemnitz-Mitte“ und „Chemnitz-Süd“ gestrichen.
    - bb) Die Zeilen „Hohenstein-Ernstthal“ und „Zwickau“ werden gestrichen.
  - b) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
„b)	Amtsbetriebsprüfung	Annaberg  Eilenburg  Grimma  Zwickau	Annaberg Schwarzenberg Stollberg Zschopau Eilenburg Oschatz Borna Döbeln Grimma Hohenstein-Ernstthal Zwickau
c)	Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 10 Millionen Euro	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Schwarzenberg

Lfd. Nr.	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
		Leipzig II	Stollberg Zschopau Borna Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Plauen Zwickau“.
c)	Buchstabe d wird wie folgt geändert: aa) In Spalte 3 wird das Wort „Hohenstein-Ernstthal“ durch das Wort „Chemnitz-Süd“ ersetzt. bb) In Spalte 4 werden die zum neu zuständigen Finanzamt Chemnitz-Süd gehörenden Wörter „Annaberg“, „Chemnitz-Mitte“, „Chemnitz-Süd“, „Hohenstein-Ernstthal“, „Plauen“, „Schwarzenberg“, „Stollberg“, „Zschopau“ und „Zwickau“ gestrichen.		
		2.	In Ziffer I Nummer 8 Buchstabe c Spalte 2 der Anlage wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. November 2015 und Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 2

**Weitere Änderung der Finanzamts-  
und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung**

Die Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2015 (SächsGVBl. S. 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „10“ jeweils durch die Angabe „12“ ersetzt.

Dresden, den 23. September 2015

Der Staatsminister der Finanzen  
Prof. Dr. Georg Unland

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAVO)

**Vom 29. September 2015**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 86 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,
2. § 86 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes:

soweit sie Teilnehmer nach § 2 Nummer 10 Buchstabe b oder c sind. Insbesondere entbindet die Einrichtung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes Teilnehmer und Dritte nicht von ihrer Pflicht zur Eigenvorsorge nach § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nicht von der Pflicht, sich selbstständig über Hochwassergefahren zu informieren.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Einrichtung eines Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Behörden
- § 4 Festlegung, Ausrufung und Aufhebung von Alarmstufen
- § 5 Übermittlung der Hochwassernachrichten
- § 6 Pflichten der Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- § 7 Rechte und Pflichten Dritter zur und bei der Mitwirkung am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- § 8 Information der Öffentlichkeit
- § 9 Hochwassermeldeordnung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

### § 1 Einrichtung eines Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes

(1) Im Freistaat Sachsen wird für folgende Flussgebiete ein Hochwassernachrichten- und Alarmdienst eingerichtet:

1. Elbestrom;
2. Nebenflüsse der Oberen Elbe;
3. Nebenflüsse der Mittleren Elbe mit Ketzlerbach;
4. Schwarze Elster und ihre Nebenflüsse;
5. Mulden und ihre Nebenflüsse sowie Zwota;
6. Obere Weiße Elster und ihre Nebenflüsse sowie obere Pleiße;
7. Untere Weiße Elster und ihre Nebenflüsse;
8. Spree und ihre Nebenflüsse;
9. Lausitzer Neiße und ihre Nebenflüsse.

(2) Einzugsgebiete von Fließgewässern, die hydrologisch keinem der Flussgebiete nach Absatz 1 zugeordnet werden können, werden einem benachbarten, hydrologisch vergleichbar reagierenden Flussgebiet nach Absatz 1 zugeordnet.

(3) Die Flussgebiete nach Absatz 1 werden nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Warngebiete untergliedert, welche nach hydrologischen und administrativen Kriterien so abzugrenzen sind, dass eine effektive Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes gewährleistet ist.

(4) Aus der Einrichtung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes können Dritte keine Ansprüche herleiten, auch

1. Hochwassernachrichten- und Alarmdienst: das Warn- und Informationssystem des Freistaates Sachsen, durch das Teilnehmer, Dritte und die Öffentlichkeit vor Hochwassergefahren gewarnt und über Hochwassergefahren informiert werden; er umfasst auch die Gewinnung, Bewertung und Übermittlung von Daten, die Aufschluss über die Entstehung, den zeitlichen Verlauf und die räumliche Ausdehnung von Hochwassern geben;
2. Hochwassergefahr: die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorstehende oder bereits eingetretene Ausuferung eines Fließgewässers in einem oder mehreren Warngebieten eines Flussgebiets;
3. Flussgebiet: ein Gebiet nach § 1 Absatz 1, einschließlich der nach § 1 Absatz 2 zugeordneten Einzugsgebiete;
4. Warngebiet: ein Gebiet nach § 1 Absatz 3;
5. Gewässerabschnitt: eine Teilstrecke eines Fließgewässers, welche durch Landkreis- oder Gemeindegrenzen, einmündende Gewässer, Pegelstandorte oder andere geografisch eindeutig bestimmbare Kriterien abgegrenzt ist;
6. Hochwassernachrichten: die Hochwassereilbenachrichtigung, die Hochwasserwarnung und die Hochwasserstandsmeldung;
7. Hochwassereilbenachrichtigung: die Information über den Beginn des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes oder über das Erreichen des Richtwerts der Alarmstufe 3 an einem Hochwassermeldepegel in einem Warngebiet;
8. Hochwasserwarnung: die Information über den Stand und die weitere Entwicklung einer Hochwassergefahr in einem Flussgebiet;
9. Hochwasserstandsmeldung: die Information über das Erreichen oder Unterschreiten des Richtwasserstandes der Alarmstufen 1 bis 4 an einem Hochwassermeldepegel;
10. Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst:
  - a) Behörden, die an der Sammlung und Bewertung von hochwasserrelevanten Daten oder der Erstellung und Weitergabe von Hochwassernachrichten beteiligt sind oder die Hochwassernachrichten erhalten,
  - b) Dritte im Sinne von Nummer 11, soweit sie nach § 7 Absatz 1 bis 3 verpflichtet sind oder werden, und

- c) Inhaber von Stauanlagen und Unternehmen des Bergbaus, soweit sie nach § 7 Absatz 4 verpflichtet sind;
11. Dritte: natürliche und juristische Personen,
- a) von deren Anlagen oder Grundstücken im Hochwasserfall besondere Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen,
- b) die als Besitzer oder Eigentümer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in, an, unter oder über oberirdischen Gewässern im Sinne von § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes über hochwasserrelevante Daten verfügen, oder
- c) bei denen im Hochwasserfall besondere Gefahren für Leib und Leben, herausragende Sachwerte, die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Trinkwasser oder die Entsorgung von Abwasser zu erwarten sind;
12. Stauanlagen: Talsperren, Wasserspeicher oder Hochwasserrückhaltebecken, deren Steuerung einen nicht nur unerheblichen Einfluss auf das Hochwassergeschehen haben kann;
13. Hochwassermeldepegel: die für Zwecke der Hochwasserbeobachtung an den Gewässern angebrachten und betriebenen und in dem Verzeichnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 aufgeführten Messstellen zur Ermittlung des Wasserstandes und in der Regel auch des Durchflusses; als Hochwassermeldepegel im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Pegel an der Bundeswasserstraße Elbe, die die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), das zuletzt durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, dem Hochwassernachrichten- und Alarmdienst zur Verfügung stellt;
14. Richtwasserstand: Wasserstand an einem Hochwassermeldepegel, der für die Festlegung der Alarmstufen nach § 4 Absatz 1 maßgeblich ist;
15. Zustellungspläne: Verzeichnisse, in denen die Empfänger von Hochwassernachrichten oder anderen Mitteilungen nach dieser Verordnung aufgeführt sind.

### § 3

#### Aufgaben und zuständige Behörden

(1) Die oberste Wasserbehörde nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Festlegung der Grundsätze des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes;
2. den Erlass der Hochwassermeldeordnung nach § 9;
3. die Koordinierung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes mit den dafür verantwortlichen Stellen außerhalb des Freistaates Sachsen; sie kann hierbei Teilaufgaben, wie die Vorbereitung von Vereinbarungen oder die Behandlung technischer Fragen, dem Landeshochwasserzentrum übertragen.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nimmt als Landeshochwasserzentrum folgende Aufgaben wahr:

1. die Leitung, Koordinierung und Durchführung des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist;
2. die Übermittlung der Hochwassernachrichten an Teilnehmer und Dritte auf der Grundlage von Zustellungsplänen;
3. die Information der Öffentlichkeit nach § 8.

(3) Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Errichtung und den Betrieb der Hochwassermeldepegel, soweit nicht der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung oder nach § 35 Absatz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Bundeswasserstraße Elbe zuständig ist oder der Pegel von einem Dritten nach § 2 Nummer 11 Buchstabe b betrieben wird;
2. den Aufbau und den Betrieb des landeseigenen automatischen Niederschlagsmessnetzes und des Sondermessnetzes Hochwasser im Grundwasser;
3. die Übermittlung der gewonnenen Daten an das Landeshochwasserzentrum; dazu zählen auch die beim Betrieb der Hochwassermeldepegel gewonnenen Erkenntnisse über die Eissituation.

(4) Der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Übermittlung von Inhalts-, Zufluss- und Abgabedaten der von ihr betriebenen und nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 bestimmten Stauanlagen an das Landeshochwasserzentrum;
2. die Erstellung von Zustellungsplänen zur Information von Teilnehmern und Dritten nach § 2 Nummer 11, die von Abflussänderungen an den Stauanlagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 in besonderem Maße betroffen sein können, im Benehmen mit dem Landeshochwasserzentrum;
3. die rechtzeitige Information der Teilnehmer und Dritten nach Nummer 2 und des Landeshochwasserzentrums über relevante Abflussänderungen an Stauanlagen nach Nummer 1 im Hochwasserfall entsprechend den Zustellungsplänen nach Nummer 2;
4. die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über besondere Gefährdungen, insbesondere durch Verkläusung, Eisbildung und Eisaufbruch, an Fließgewässern an das Landeshochwasserzentrum, die betroffene untere Wasserbehörde und die betroffene Gemeinde;
5. den Betrieb von Pegeln als Bestandteil von Anlagen der Landestalsperrenverwaltung, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 als Hochwassermeldepegel festgelegt sind, und die Übermittlung der entsprechenden Daten an das Landeshochwasserzentrum.

(5) Die obere Wasserbehörde nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Bewertung aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen, die über das Gebiet einer unteren Wasserbehörde hinausgehen;
2. die unverzügliche Weitergabe der bewerteten Informationen an die betroffenen unteren Wasserbehörden.

Die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde als Fachaufsichtsbehörde über die unteren Wasserbehörden bleiben unberührt.

(6) Die unteren Wasserbehörden nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. das Ausrufen und Aufheben der Alarmstufen nach § 4 Absatz 2 und 3;
2. die unverzügliche Mitteilung über die Ausrufung oder Aufhebung der Alarmstufen an das Landeshochwasserzentrum, den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung und die zuständige Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde;

3. die Bewertung der Hochwasserwarnungen unter Berücksichtigung sonstiger ihnen zur Verfügung stehender Informationen über die Hochwassergefahr hinsichtlich notwendiger Abwehrmaßnahmen;
4. die Erstellung von Zustellungsplänen zur Information der betroffenen Gemeinden über die nach Nummer 3 bewerteten Hochwasserwarnungen;
5. die unverzügliche Weitergabe der bewerteten Hochwasserwarnungen an die betroffenen Gemeinden entsprechend den Zustellungsplänen nach Nummer 4;
6. das Treffen der erforderlichen Anordnungen gegenüber den Gemeinden unter Berücksichtigung der Alarmierungsunterlagen nach Absatz 7 Nummer 1;
7. die fachliche Beurteilung der Zustellungspläne der Gemeinden nach Absatz 7 Nummer 2;
8. die Bestimmung von Dritten nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b und ihre Bekanntgabe an das Landeshochwasserzentrum und den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung;
9. die Inpflichtnahme von Dritten nach § 7 Absatz 1 Satz 2;
10. die fachliche Beratung der Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufgaben nach Absatz 7.

(7) Die Gemeinden als Träger der Wasserwehr nach § 85 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. das Erstellen und Bereithalten aktueller Unterlagen, durch die eingehende Hochwassernachrichten mit konkreten Handlungsanweisungen für das Gemeindegebiet, insbesondere mit den Maßnahmen der Wasserwehr, verknüpft werden und in denen Dritte im Sinne von § 2 Nummer 11 Buchstabe c bestimmt sind (Alarmierungsunterlagen);
2. die Erstellung von Zustellungsplänen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Hochwassergefahr nach Nummer 3 als Bestandteil der Alarmierungsunterlagen nach Nummer 1;
3. die unverzügliche Unterrichtung der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr unter Beachtung der vom Landeshochwasserzentrum nach Absatz 2 Nummer 2 herausgegebenen und von der unteren Wasserbehörde nach Absatz 6 Nummer 3 bewerteten Hochwasserwarnungen, so dass insbesondere die Eigentümer oder Nutzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen die notwendigen Abwehrmaßnahmen treffen können, und die unverzügliche Unterrichtung der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind; die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage der Zustellungspläne nach Nummer 2;
4. die Übermittlung gewonnener Erkenntnisse über besondere Gefährdungen, insbesondere durch Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, an Fließgewässern an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde;
5. die unverzügliche Information der unteren Wasserbehörde über eingeleitete Hochwasserabwehrmaßnahmen;
6. die Bekanntgabe der nach Nummer 1 erstellten Alarmierungsunterlagen, einschließlich der Zustellungspläne nach Nummer 2, an die untere Wasserbehörde und der in den Alarmierungsunterlagen bestimmten Dritten an das Landeshochwasserzentrum und den Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung.

(8) § 85 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

#### § 4

#### **Festlegung, Ausrufung und Aufhebung von Alarmstufen**

(1) Für die nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 in der Hochwassermeldeordnung bestimmten Hochwassermeldepegel werden vier Alarmstufen festgelegt. Die Richtwasserstände für die einzelnen Alarmstufen werden grundsätzlich so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen am Hochwassermeldepegel folgende Situationen für den zugehörigen Gewässerabschnitt an seiner gefährdetsten Stelle kennzeichnend sind:

1. Alarmstufe 1: Beginn der Ausuferung der Gewässer;
2. Alarmstufe 2: Überschwemmung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, Grünflächen einschließlich Gärten und einzeln stehender Gebäude oder leichte Verkehrsbehinderung auf Straßen und Notwendigkeit der Sperrung von Wegen; Ausuferung bei eingedeichten Gewässern bis an den Deichfuß;
3. Alarmstufe 3: Überschwemmung von Teilen zusammenhängender Bebauung oder überörtlicher Straßen und Schienenwege; bei Volldeichen Wasserstand etwa in halber Deichhöhe, Vernässung von Polderflächen durch Drängewasser;
4. Alarmstufe 4: Überschwemmung größerer bebauter Gebiete mit sehr hohen Schäden, unmittelbare Gefährdung für Menschen und bedeutende Sachwerte; Wasserstand an Volldeichen im Freibordbereich mit unmittelbarer Gefahr der Überströmung oder unmittelbare Gefahr von Volldeichbrüchen.

Die Richtwasserstände können abweichend von den Voraussetzungen nach Satz 2 bestimmt werden, wenn aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls andernfalls ein rechtzeitiges Eingreifen der Wasserwehr nicht gewährleistet ist.

(2) Die Alarmstufen werden in der Regel ausgerufen, sobald die Richtwasserstände an den Hochwassermeldepegeln erreicht wurden und ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten ist. Unabhängig von dem Erreichen der Richtwasserstände können die Alarmstufen ausgerufen werden

1. bei Eisgefahren oder
2. wenn ein sprunghafter Anstieg des Wasserstandes in einen höheren Alarmstufenbereich erwartet wird.

(3) Die Alarmstufen werden aufgehoben, sobald die Richtwasserstände an den Hochwassermeldepegeln unterschritten sind und ein Wiederanstieg nicht zu erwarten ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 entfallen sind.

#### § 5

#### **Übermittlung der Hochwassernachrichten**

(1) Die Übermittlung der Hochwassernachrichten kann auf unterschiedlichen technischen Übertragungswegen erfolgen und ist auch beim Ausfall einzelner Übertragungswege zu gewährleisten.

(2) Die Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst und die Dritten nach § 2 Nummer 11 haben nach Erhalt einer Hochwassereilbenachrichtigung unverzüglich eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum abzugeben. Geht innerhalb von einer Stunde keine Empfangsbestätigung ein, informiert das Landeshochwasserzentrum unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, hinsichtlich der Dritten nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b die zuständige untere Wasserbehörde und der Dritten nach § 2 Nummer 11 Buchstabe c die zuständige Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gel-

ten nicht für die Behörden des Bundes und die Behörden anderer Länder.

### § 6

#### **Pflichten der Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst**

(1) Die Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a haben

1. durch geeignetes Personal, Nachrichtentechnik, organisatorische Regelungen und Organisationsmittel sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassernachrichten- und Alarmdienst durchgeführt werden kann und bei Erreichen der Richtwasserstände der Alarmstufen die erforderlichen Handlungen vorgenommen werden können,
2. sich ab Erhalt der ersten Hochwassernachricht laufend über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr, insbesondere unter Nutzung der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Absatz 2, zu informieren,
3. für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevante Änderungen von Kontaktdaten unverzüglich in die Verteilerdatenbank des Landeshochwasserzentrums einzutragen,
4. andere Teilnehmer am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, bei technischen Ausfällen die Hochwassernachrichten auf andere geeignete Weise, bei Gefahr im Verzug erforderlichenfalls durch Boten, zu übermitteln oder abzufragen und
5. an Meldeübungen des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht für die Behörden des Bundes und die Behörden anderer Länder.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten Dritter zur und bei der Mitwirkung am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst**

(1) Dritte im Sinne von § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b erhalten eine Hochwassereilbenachrichtigung. Sie können dazu verpflichtet werden, vorhandene hochwasserrelevante Daten an die Gemeinde, die untere Wasserbehörde und das Landeshochwasserzentrum zu übermitteln.

(2) Dritte im Sinne von § 2 Nummer 11 Buchstabe c erhalten eine Hochwassereilbenachrichtigung, wenn sie in den Alarmierungsunterlagen der Gemeinden aufgeführt sind und der Übermittlung von Hochwassereilbenachrichtigungen zugestimmt haben.

(3) Dritte im Sinne der Absätze 1 und 2 haben ihre Erreichbarkeit und die Abgabe der Empfangsbestätigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 sicherzustellen. Die Pflichten nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 5 gelten für sie entsprechend.

(4) Inhaber von Stauanlagen, die nicht vom Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung betrieben werden, und Unternehmen des Bergbaus, die mit der Herstellung und Unterhaltung von Gewässern als Teil der Bergbaufolgelandschaft befasst sind, erhalten die Hochwassernachrichten ohne eine Inpflichtnahme nach Absatz 1 Satz 2, wenn sie aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Stauanlagen- und Unternehmensverzeichnis nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 und in Zustellungsplänen nach § 9 Absatz 1 Nummer

4 aufgeführt sind. Die Inhaber dieser Stauanlagen und die Unternehmen des Bergbaus informieren rechtzeitig Teilnehmer und Dritte nach § 2 Nummer 11 Buchstabe a und c, die von Abflussänderungen an ihren Stauanlagen und Gewässern in besonderem Maße betroffen sein können, und das Landeshochwasserzentrum über beabsichtigte Steuerungsmaßnahmen im Hochwasserfall auf der Grundlage von mit dem Landeshochwasserzentrum abgestimmten Zustellungsplänen. Für die Inhaber der Stauanlagen nach Satz 1 gilt § 3 Absatz 4 Nummer 1 entsprechend.

### § 8

#### **Information der Öffentlichkeit**

(1) Die allgemeine Information der Öffentlichkeit über Hochwassergefahren im Freistaat Sachsen erfolgt durch das Landeshochwasserzentrum. Es nutzt dazu das Internet, einen telefonischen Ansagedienst, den MDR-Videotext, den Rundfunk, das Fernsehen, die Presse und gegebenenfalls weitere Kommunikationsmittel.

(2) Das Landeshochwasserzentrum errichtet und betreibt eine internetgestützte Informationsplattform zur selbstständigen Information der Öffentlichkeit.

(3) Soweit andere Behörden die Öffentlichkeit in eigener Zuständigkeit über Hochwassergefahren informieren, sind dabei die Informationen des Landeshochwasserzentrums zu beachten und es ist auf die Informationsplattform nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Das Landeshochwasserzentrum stellt den Medien der betroffenen Regionen amtliche Verlautbarungen zur Verfügung, wenn dies zur Information der Öffentlichkeit geboten ist.

### § 9

#### **Hochwassermeldeordnung**

(1) Die Einzelheiten des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes werden in einer Verwaltungsvorschrift (Hochwassermeldeordnung) geregelt, insbesondere:

1. der Beginn und das Ende des Hochwassernachrichten- und Alarmdienstes nach § 2 Nummer 1;
2. die räumliche Abgrenzung der Fluss- und Warnggebiete nach § 2 Nummer 3 und 4;
3. das Format und die Gestaltung sowie die Art und Weise der Zustellung der Hochwassernachrichten nach § 2 Nummer 6;
4. die Zustellungspläne nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 zur Übermittlung der Hochwassernachrichten an die Teilnehmer nach § 2 Nummer 10 und die Dritten nach § 2 Nummer 11;
5. das Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit den Richtwasserständen der Alarmstufen und den zugehörigen Gewässerabschnitten, für die die Alarmstufen nach § 4 Absatz 1 gelten;
6. die Einzelheiten der Ausrufung und Aufhebung der Alarmstufen nach § 4 Absatz 2 und 3;
7. die üblicherweise mit der Ausrufung der Alarmstufen nach § 4 Absatz 2 verbundenen Maßnahmen;
8. die Bestimmung der für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevanten Stauanlagen nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 sowie der Stauanlagen und Unternehmen nach § 7 Absatz 4 Satz 1, einschließlich Regelungen über die In-

- formation von Teilnehmern und Dritten nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 und § 7 Absatz 4 Satz 2;
9. die der Öffentlichkeit zugänglichen Informationsquellen nach § 8 Absatz 1;
  10. den Inhalt und den Aufbau der internetgestützten Informationsplattform nach § 8 Absatz 2.

(2) Die Hochwassermeldeordnung kann vorsehen, dass die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 8 und 9 ausschließlich auf der Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums nach § 8 Absatz 2 veröffentlicht werden.

#### § 10

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 122 Absatz 1 Nummer 24 des Sächsischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 3 für den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst relevante Änderungen von Kontaktdaten nicht unverzüglich in die Verteilerdatenbank des Landeshochwasserzentrums einträgt;

2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 vorhandene hochwasserrelevante Daten nicht oder unzutreffend übermittelt;
3. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nicht oder unzutreffend über Steuerungsmaßnahmen im Hochwasserfall, insbesondere bei der Hochwasserentlastung, informiert.

#### § 11

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 29. September 2015

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

**Verordnung  
des Landratsamtes Bautzen  
zur Aufhebung des Naturdenkmales „Linde  
vor dem ehemaligen Erbgericht Geißmannsdorf“**

**Vom 27. August 2015**

Auf Grund von §§ 18, 46 Absatz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 51 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 28 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

**Aufhebung des Schutzstatus**

Die zwölfte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen vom 1. November 1940, veröffentlicht im Sächsischen Verwaltungsblatt vom 8. November 1940, wird aufgehoben, soweit sie das Naturdenkmal Nummer 303 der laufenden Nummer im Naturdenk-

malbuch, „Linde vor der Südostecke des Erblehengerichts in Geißmannsdorf“, derzeit geführt unter ND 240 „Linde vor dem ehemaligen Erbgericht Geißmannsdorf“, Flurstück 107/4, Gemarkung Geißmannsdorf, Stadt Bischofswerda betrifft.

§ 2

**Niederlegung zur Einsichtnahme**

Die Verordnung ist nach Inkrafttreten beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zu kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 27. August 2015

Landratsamt Bautzen  
Weber  
Beigeordnete









---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

22. Oktober 2015

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,96 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 7,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.